PROZESSBETRUG

Referendar Hugo Hoffmann

PROZESSBETRUG.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER

JURISTISCHEN DOKTORWÜRDE

VORGELEGT DER

HOHEN RECHTS- UND
STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

ZU

ROSTOCK

VON

HUGO HOFFMANN
REFERENDAR
AUS
ESSEN A. D. RUHR.

1911.
DRUCK VON C. W. HAARFELD IN ESSEN.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät
der Universität Rostock.

Referent: Prof. Dr. Wachenfeld.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553615_0056

Inhaltsübersicht.

Seite

Literaturverzeichnis . . . . . VII—IX
Einleitung . . . . . 1—2
I. Die Literatur über den Prozeßbetrug . . . . . 2—17
1. Täuschung des Prozeßgegners . . . . . 3—9
2. Täuschung des Richters . . . . . 9—17
II. Stellungnahme zur Frage des Prozeßbetruges . . 17—81
1. Erörterung grundlegender Vorfragen . . . . 17—42
a) Die Voraussetzungen des Betruges im Hinblick auf das Prozeßverfahren . . . . . 17—29
α) Der Begriff der Tatsache 18
β) Der Begriff des Vorspiegelns . . . . . 18—20
γ) Die Entstellung oder Unterdrückung von Tatsachen . . . . . 20—21
δ) Kausalzusammenhang der zum Betruge erforderlichen Tatbestandsmomente . . . 22—28
ε) Getäuschte und geschädigte Person . . . 28—29
ζ) Subjektive Erfordernisse der Betrugshandlung 29
b) Prozeßrechtliche Fragen in ihrer Beziehung zum Delikt des Betruges . . . . . 29—42
α) Die Frage der Berechtigung unwahrer Parteibehauptungen im Prozeß . . . . . 30—37
αα) Stellungnahme der Literatur . . . . 30—33
ββ) Eigene Stellungnahme . . . . . 33—37
β) Richter und Parteien, richterliche Entscheidung und Parteibehauptung . . . . . 37—39
γ) Die richterliche Entscheidung — ein Willensakt . . . . . 39—40
δ) Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung 40—42
2. Die Möglichkeit des Betruges im Rahmen des heutigen Prozeßrechtes . . . . . 42—65
a) Betrug durch Täuschung mittels unwahrer Parteibehauptungen . . . . . 42—52

α) Täuschung des Richters . . . . . 42—47
β) Täuschung der Gegenpartei . . . . . 47—50
γ) Die Fälle des Mahn- und Versäumnisverfahrens . . . . . 51—52
b) Betrug durch Beibringung falscher Urkunden als Beweismittel . . . . . 52—58
α) Im Prozeß . . . . . 53—56
β) In den Fällen der Glaubhaftmachung . . 56—58
c) Betrug durch Beibringung falscher Zeugenaussagen . . . . . 58—59
d) Betrug durch Erwirkung eines falschen Sachverständigen-Gutachtens . . . . . 59—60
e) Betrug durch Leistung eines falschen Parteieides . . . . . 60—63
f) Betrug bei Leistung des Eides durch eine nicht zum Eide verpflichtete Person und bei Führung eines simulierten Rechtsstreites . . . . . 63—65
g) Betrug durch Täuschung des Vollstreckungsbeamten 65
3. Einzelfragen zum Prozeßbetruge . . . . . 65—78
a) Vollendung und Versuch des Prozeßbetruges 66—73
α) Zeitpunkt der Vollendung . . . . . 66—70
αα) Bei richterlichem Urteil . . . . . 66—69
ββ) Bei richterlichen Entscheidungen auf Grund der Glaubhaftmachung . . . 69—70
β) Versuch des Prozeßbetruges . . . . . 70—73
b) Konkurrenz des Prozeßbetruges mit sonstigen Delikten . . . . . 73—78
α) Betrug und Meineid . . . . . 73—75
β) Betrug und Urkundenfälschung . . . . 75—76
γ) Betrug und intellektuelle Urkundenfälschung 76—77
δ) Betrug und Vollstreckungsvereitelung . . 77—78
4. Betrug im Strafprozeß . . . . . 78—81
III. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Prozeßbetruge . . . . . 81—97
Lebenslauf 98

Literaturverzeichnis.

Begründung des Entwurfs einer Deutschen Zivilprozeßordnung. Berlin 1872.

Beling = Grundzüge des Strafrechts. Jena 1899.

Binding = Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, besonderer Teil, 1. Bd. Leipzig 1902.

Degenkolb = Einlassungszwang und Urteilsnorm. Leipzig 1877.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft.

Escher = Lehre vom strafbaren Betrug und von der Fälschung. Zürich 1840.

Frank = Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 5.—7. Aufl. Tübingen 1908.

Friedsam = Der Begriff der Tatsache im § 263 des Reichsstrafgesetzbuches. München 1893.

Gaupp-Stein = Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 6.—7. Aufl. Tübingen 1904.

Geib = Über die Grenze zwischen zivilrechtlichem und kriminellem Betrug, Archiv des Kriminalrechtes 1840, S. 201 ff.

— = Rechtsschutzbegehren und Anspruchsbetätigung im deutschen Zivilprozeß. München 1909.

Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeß.

Görres = Über das Verschulden im Prozeß, Zeitschrift für Zivilprozeß, Bd. 34, S. 1 ff.

Gryziecki = Studien über den strafbaren Betrug. Lemberg 1870.

Haelschner = Das gemeine Deutsche Strafrecht. Bonn, I. Bd. 1881; II. Bd. 1884.

Hamm = Betrug gegen den Prozeßgegner durch Täuschung des Richters. D. J. Z. 1908, S. 1028.

Hegler = Betrug in der Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Bd. 7, S. 405 ff.

Heilbronner = Der Begriff „Unterdrückung wahrer Tatsachen" beim Betruge. Diss. München 1898.

Heinemann = Die Lehre von der Idealkonkurrenz. Berlin 1893.

Hellwig = Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 2. Bd. Leipzig 1907.

Jagemann = Archiv des Kriminalrechtes 1846, S. 206 ff.
Klee = Wille und Erfolg in der Versuchslehre. Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 14. Breslau 1898.
Klien = Beiträge zur Entwickelung der Theorie über das Verbrechen des Betruges und der Fälschung. Neues Archiv des Kriminalrechtes, Bd. 1, 1816.
Kohler = Treu und Glauben im Verkehr. Berlin 1893.
— = Ders.: Studien aus dem Strafrecht, I. Mannheim 1890.
Köhler = Die Grenzlinien zwischen Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz. München 1900.
Köstlin = Abhandlungen aus dem Strafrecht. Tübingen 1858.
Liepmann = Einleitung in das Strafrecht. Berlin 1900.
v. Liszt = Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 18. Aufl., 1911.
Löwe-Hellweg = Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. Berlin 1900, 10. Aufl.
Mayer = Der Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg im Strafrecht. Freiburg 1899.
Merkel = Kriminalistische Abhandlungen. Leipzig 1867.
— = Ders.: in Holtzendorffs Handbuch des Deutschen Strafrechts, Bd. 3, S. 750 ff.
Meyer-Allfeld = Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 6. Aufl., 1907.
Michel = Der strafbare Betrug im Zivilprozeß. Strafrechtliche Abhandlungen. Breslau 1898.
Mittermaier = Der gemeine deutsche bürgerliche Prozeß. Bonn 1822.
— = Ders.: zu Feuerbachs Lehrbuch des Gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts. Gießen 1847.
Olshausen = Kommentar zum Strafgesetzbuch. 8. Aufl. Berlin 1910.
Oppenhoff-Delius = Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1901.
Ortloff = Lüge, Fälschung, Betrug. Jena 1862.
Puchta = Beiträge zur Gesetzgebung und Praxis. Erlangen 1822. I. Bd.
Rommel = Der Betrug. Leipzig 1894.
Rosenfeld = Die Nebenklage des Reichsstrafprozesses. Berlin 1900.
Schlesinger = Vermögensschädigung bei Betrug. Diss. Erlangen 1894.
Schmidt = Die Lüge im Prozeß. D. J. Z. 1909, S. 39 ff.
Schwartz = Zivilprozeßreform. Berlin 1902.
Schwarze = Über die Strafbarkeit unwahrer Behauptungen im Zivilprozeß. Gerichtssaal Bd. 18, 1866, S. 105 ff.

Schwarze = Versuch und Vollendung in Holtzendorffs Handbuch II, S. 269 ff.
Sebba = Die richterliche Überzeugung, Zeitschrift des Zivilprozesses, Bd. 37, S. 63 ff.
Seifried = Vorsatz und Handlung des Betrügers. Diss. Heidelberg 1906.
Thomsen = Das deutsche Strafrecht. Berlin 1906.
Wach = Vorträge über den Zivilprozeß.
— = Ders.: Defensionspflicht und Klagerecht, Grünhuts Zeitschrift, Bd. 6, S. 515 ff.
Wiechowski = Die Unterbrechung des Kausalzusammenhanges. Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 55.

Einleitung.

Der Betrug zählt zu denjenigen strafbaren Handlungen, deren Begehungsgebiet einen weiten, die verschiedensten Arten der Begehung umfassenden Raum einnimmt. Die wesentlichen Merkmale des Betruges, die Täuschung eines anderen und hierdurch erzielte Vermögensbeschädigung, sind äußerst dehnbare Begriffe, die eine solch umfassende Ausdehnung ihres Anwendungsgebietes verlangen. Dem ist vom Gesetzgeber auch Rechnung getragen. Die Fassung des Betrugsparagraphen ist eine sehr allgemeine und ist durch die Änderungen im Vorentwurfe noch besonders erweitert [1]).

Die Allgemeinheit des im Gesetz normierten Tatbestandes verlangt aber von der Wissenschaft eine eingehende Erörterung der einzelnen den Tatbestand erfüllenden Fälle und deren genaue Scheidung von den noch außerhalb der strafbaren Grenze liegenden ähnlichen Handlungen. So finden wir eine ansehnliche Literatur über den Raritäten-, Bagatell-, Kredit-, Versicherungs- und Bettelbetrug.

[1]) Vgl. § 276: „Unrechtmäßigen Gewinn", statt, wie bisher: „einen rechtswidrigen Vermögensvorteil"; „durch arglistige Täuschung" statt „durch Vorspiegelung falscher oder Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen".

Allein der Prozeßbetrug[1]) hat bisher eine einzige monographische Behandlung[2]) gefunden, neben der die übrige Literatur nur kürzere oder längere Bemerkungen über die Möglichkeit oder Nichtmöglichkeit eines solchen Betruges aufweist. Das Ineinandergreifen straf- und prozeßrechtlicher Normen beim Prozeßbetruge bietet aber soviel interessante Einzelfragen, daß eine genaue Untersuchung derselben der Behandlung wohl wert ist.

Die folgenden Ausführungen sollen eine solche Untersuchung sein. Sie werden nach der Besprechung bestimmter Vorfragen eine allgemeine prinzipielle Erörterung aller bei Führung eines Prozesses und der sich anschließenden Zwangsvollstreckung möglichen Betrugsfälle bringen.

I. Die Literatur über den Prozeßbetrug.

Eine kurze Übersicht über die Stellungnahme der Literatur zu unserer Frage möge uns zur Einführung in die zahlreichen Zweifelsfragen beim Prozeßbetruge dienen.

Die Frage nach der Möglichkeit des Betruges im Prozeß ist in der Literatur äußerst bestritten. Die Ursache liegt darin, daß die für den gewöhnlichen Rechtsverkehr bestimmte Definition des Betruges nicht ohne weiteres auf den nach gesetzlichen Regeln sich vollziehenden Prozeßverkehr übertragbar erscheint. Die Stellung der Parteien zu einander, das Wesen der

[1]) Wir nennen den bei Führung eines Prozesses begangenen Betrug wegen der Kürze und des charakteristischen Ausdrucks Prozeßbetrug, obgleich dies Wort der Wortbildung der vorerwähnten Betrugsarten nicht entspricht; denn der Prozeß bildet nicht das Objekt, sondern nur das Mittel der Vermögensschädigung.

[2]) Michel, Der strafbare Betrug im Zivilprozeß. Breslau, 1898.

richterlichen Entscheidungen, die prozeßrechtlichen Normen über Verteilung der Beweislast, Verhandlungsmaxime etc. scheinen eine besondere Beurteilung der hier in Frage kommenden Fälle zu verlangen.

Gruppieren wir die den Prozeßbetrug behandelnde Literatur, so läßt sich eine Einteilung in der Weise erzielen, daß wir unterscheiden, je nachdem es sich um eine Täuschung des Prozeßgegners oder des Richters handelt, je nachdem die letztere durch ein bloßes, unbewiesenes Parteivorbringen bewirkt oder durch falsche Beweismittel unterstützt wird, je nachdem endlich diese Beweismittel den Richter zu bestimmtem Handeln zwingen oder nicht.

1. Täuschung des Prozeßgegners.

Betrachten wir zunächst diejenigen Fälle, in denen der Prozeßgegner durch Täuschung der anderen Partei zu einem ihm selbst nachteiligen Handeln — zum Anerkenntnis, zur Klagezurücknahme etc. — veranlaßt wird. Schon hier finden wir ein Auseinandergehen der Meinungen.

Eine Reihe, namentlich älterer Schriftsteller lehnt in diesen Fällen rundweg den Betrug ab mit der Begründung, daß es hier an dem erforderlichen Tatbestandsmoment der Täuschung fehle; die benachteiligte Partei habe sich den Schaden selbst zuzuschreiben, da sie von den ihr im Prozeß zu Gebote stehenden Mitteln aus eigenem Antriebe keinen Gebrauch gemacht habe.

So betont Escher[1]): Das Lügen im Prozeß könne deshalb nicht strafbar sein, weil es „in der Macht jedes Litiganten liege, durch Benutzung der zulässigen Beweis- und Rechtsmittel die Wahrheit zur Kenntnis des Richters zu bringen“. Sei dies nicht möglich, so

[1]) a. a. O. S. 209.

liege die Schuld entweder an der geschädigten Partei selbst, oder an der Prozeßordnung, die nicht die notwendigen Mittel und Wege zur Herbeiführung wahrheitsgemäßer Aussagen an die Hand gebe. Ferner würde eine allzu leichte und schnelle Überleitung des Zivilverfahrens in ein strafrechtliches Untersuchungsverfahren zu Konsequenzen führen, die für ein geordnetes Zivilverfahren von großem Nachteil seien; die durch die richterlichen Entscheidungen für die eine Partei wohl erworbenen Rechte würden hinfällig werden; der durch den Prozeß geschlichtete Streit der Parteien von neuem beginnen. Endlich sei das Strafrecht nur zum Schutze der allgemeinen Sicherheit gegeben. Von der Notwendigkeit eines solchen Schutzes könne man aber nicht sprechen, wenn eine Partei — vielleicht durch eigene Schuld — ihren Prozeß verloren und dadurch einen Schaden erlitten habe.

Goltdammer[1]) vermißt gleich Escher den Kausalzusammenhang zwischen Parteibehauptung und Täuschung des Gegners. Er deduziert: Es liegt in der Natur des Prozesses, daß jede Behauptung nur „eine Provokation auf ihren Beweis“ sein soll; in diesem Sinne faßt der Gegner die Behauptung auf. Verzichtet der Gegner auf den Beweis und gesteht die Behauptung zu, so tut er dies in der eigenen durch Prüfung erweckten Überzeugung der Wahrheit, nicht im bloßen Vertrauen zu der Behauptung des Gegners, und täuscht sich infolgedessen selbst. Der Behauptende war nicht der Urheber der Täuschung, sondern gab nur die Veranlassung hierzu.

Köstlin[2]) vertritt in seinen „Abhandlungen zum Strafrecht“, den gleichen Standpunkt. Er führt aus:

[1]) Archiv Bd. III S. 610/11.
[2]) a. a. O. S. 149, 150.

Läßt sich der Prozeßgegner durch falsche Behauptungen täuschen, so ist er nicht durch den anderen getäuscht, sondern täuscht sich selbst, indem er auf den Beweis verzichtet. Man kann hier also wegen Fehlens des Täuschungsmomentes keinen Betrug annehmen. Folgerichtig darf dies aber auch dann nicht geschehen, wenn es nicht beim Behaupten oder Ableugnen geblieben, sondern zum Vorbringen falscher Beweise oder zur Unterdrückung echter Beweismittel gekommen. (Hier liegt Fälschung, aber kein Betrug vor[1]).

Auch Schwarze[2]) bezeichnet die durch Täuschung des Prozeßgegners eintretende Vermögensbeschädigung „nicht als die Folge einer Täuschung, sondern als Folge des freiwilligen Verzichtes“ auf Benutzung der prozessualen Hilfsmittel zur Abwehr falscher Behauptungen des Gegners. Es komme hinzu, daß in der Regel eine Täuschung schon deshalb nicht in Frage stehe, weil der Gegner von der Unwahrheit der Behauptung überzeugt sei[3]). Wie Escher, so hebt er ferner hervor, daß bei einer etwaigen Bejahung des Betruges in solchen Fällen die Rechtspflege „in endlose Unsicherheiten verwickelt“ würde, da „schließlich jeder Zivilprozeß unter dem Vorwande der Lüge in eine strafrechtliche Untersuchung übergeleitet werden könne“.

Zahlreiche weitere Schriftsteller erkennen wenigstens unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eines Betruges des Prozeßgegners an.

Haelschner[4]) leugnet zwar auch beim wahrheitswidrigen Behaupten im Zivilprozeß das Vorliegen

[1]) Ebenso Geib, Archiv, a. a. O. S. 201, 203, Anm. 110, der bei Bekräftigung falscher Behauptungen durch gefälschte Urkunden die Strafe des falsum verlangt.

[2]) a. a. O. S. 108.

[3]) S. 106; vgl. Michel, S. 18/19.

[4]) a. a. O. S. 267, 268.

eines Betruges, jedoch nur insoweit, als dies Behaupten nicht direkt auf das Verhalten des Gegners bestimmend einwirken, sondern lediglich den Gegner veranlassen soll, sein Recht sich mit den durch das Gesetz gegebenen prozessualen Mitteln zu erkämpfen. Würde die Partei demnach irgendwie erkennen lassen, daß sie es auf eine tatsächliche Täuschung abgesehen, so würde offenbar Haelschner in diesem Falle einen Betrug als vorliegend erachten.

Frank[1]) sagt in gleicher Weise: „Durch Täuschung des Prozeßgegners kann Betrug begangen werden, sofern die Täuschung darauf abzielt, den Gegner zu einer ihn schädigenden Vermögensdisposition (Geständnis, Anerkenntnis, Zurücknahme der Klage) zu veranlassen".

Jagemann[2]), Mittermaier[3]), Merkel[4]), Kohler[5]), Michel[6]), Ortloff[7]) und v. Liszt[8]) nehmen Betrug des Prozeßgegners an, sobald zu den Behauptungen unterstützende und bekräftigende Beweismittel hinzutreten; bleibt es bei einfachen Behauptungen, so lehnen sie die Annahme eines Betruges ab[9]). Kohler sagt allerdings: Ein straf-

[1]) a. a. O. S. 440; auch Olshausen Anm. 40b zu § 263. Ähnlich wohl auch Binding, S. 350, Anm. 2, der nur kurz hervorhebt, daß eine Partei „durch Täuschung zu einem Vergleiche, Verzichte etc. bewogen und so betrogen werden kann".

[2]) S. 220.

[3]) Zu Feuerbach, S. 666, Anm. III.

[4]) S. 286 unten.

[5]) Treu und Glauben, S. 50.

[6]) S. 16. Michel erkennt jedoch Fälle an, in denen sich die Partei wirklich durch bloße Behauptungen der Gegenpartei hat täuschen lassen, und der Täter diese Täuschung beabsichtigt und vorausgesehen hat.

[7]) S. 248/49.

[8]) S. 477.

[9]) Vgl. Geib, Rechtsschutzbegehren, S. 204.

rechtlicher Betrug liegt immer dann vor, wenn „aus Anlaß des Prozesses Verträge zwischen den Parteien abgeschlossen, eine Klage zurückgenommen, ein Anspruch zugestanden wird", scheint also schon in den bloßen lügnerischen Behauptungen der Partei einen Betrug zu erblicken. Dies aber nur scheinbar. Denn aus den Ausführungen Kohlers[1]) über den Begriff der „Vorspiegelung" falscher Tatsachen geht hervor, daß er die Frage nach dem Vorliegen eines Betruges bei Täuschung der Gegenpartei in ähnlicher Weise entscheidet, wie die letzterwähnten Schriftsteller. Von einem „Vorspiegeln" kann nach ihm nur dann die Rede sein, wenn der Täter (die Partei) „etwas getan hat, um die Behauptung dem Getäuschten zu insinuieren, sei es durch Vorschützen falscher Beweise, sei es auch nur durch die Hartnäckigkeit und Sicherheit des Vorbringens[2])." Das bloße Vorbringen unwahrer Behauptungen rechnet auch Kohler nicht zu den geeigneten Mitteln einer Täuschung im Prozeß.

Gryzieki[3]) bestreitet bei unwahrem Parteivorbringen nicht nur die Täuschungswirkung, sondern leugnet überhaupt eine Täuschungsabsicht auf Seiten der Partei[4]). Er hält das Behaupten falscher Tatsachen und das Ableugnen von Tatsachen nicht für Betrug, weil das Verhalten der Partei in der Regel eine Täuschung der Gegenpartei gar nicht bezwecke, auch keinen Glauben beim Richter (bezw. Prozeß-

[1]) Treu und Glauben, S. 23.

[2]) Vgl. v. Liszt § 139 II, 2; a. M. Olshausen, Anm. 10 zu § 263; Rommel S. 63; Binding, S. 346, Anm. 7; Hegler, S. 421, Anm. 7; ferner Frank S. 430 (früher anderer Ansicht); diese Schriftsteller halten auch bei einfachen Parteilügen einen Betrug für möglich.

[3]) S. 77 ff.

[4]) Ebenso Schwarze S. 106, Michel S. 18/19.

gegner) beanspruche. Er erkennt aber Ausnahmefälle an, in denen sich „eine im höchsten Grade beschränkte und von Niemandem über die Natur des Zivilprozesses belehrte Streitpartei tatsächlich täuschen lasse, — was dann eben im konkreten Falle von dem den Getäuschten wohlkennenden Gegner vorausgesehen und bezweckt worden sei". Hier hält er den Betrug für gegeben und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Behauptungen durch Beweismittel unterstützt sind oder nicht.

Im Gegensatze zu den bisher erwähnten Ansichten stehen die Ansichten Klien's[1]), Puchta's[2]) und Rommel's[3]).

Klien will schon „das Lügen in Gestalt bloßen Ableugnens wohl bekannter Tatsachen" als Betrug bestraft wissen. Er begründet seine Ansicht damit, daß im römischen Rechte auf solches Verhalten die Strafe des Doppelten, Verlust des Besitzes etc. standen, daß auch im früheren Kriminalprozeß die Strafe der Tortur für wahrscheinlicherweise vorliegendes Leugnen gegeben war, daß somit die Strafbarkeit der Prozeßlügen rechtshistorisch begründet sei.

Widerlegt wird diese Ansicht durch Geib[4]) und Goltdammer[5]). Beide weisen bezüglich des Zurückgehens auf das römische Recht darauf hin, daß dies nur Prozeßstrafen, nicht aber Kriminalstrafen gewesen seien, und Goltdammer fügt noch hinzu, daß gerade die Ausbildung der Prozeßstrafen zu einem voll-

[1]) S. 149, 150.

[2]) S. 287, 288; vgl. auch Leyser: Meditat. ad. pand. spec. 615 med. 23.

[3]) S. 57.

[4]) Archiv, S. 202.

[5]) Archiv III, S. 606; vgl. auch Escher S. 208.

ständigen System[1]) ein Beweis dafür sei, daß das römische Recht hier eine besondere Betrugsstrafe nicht für erforderlich gehalten habe.

Puchta bezeichnet die Einklagung einer nicht zustehenden Forderung als strafbar, spricht allerdings nicht von einem strafbaren Betruge.

Rommel findet keinen Unterschied zwischen der im gewöhnlichen Leben vorkommenden Täuschung eines anderen durch die Behauptung eines nicht bestehenden Rechtsanspruches und der mittels eines Prozesses und im Prozesse bewirkten Täuschung des Prozeßgegners. Er macht nur dann eine Ausnahme, wenn festgestellt ist, daß die Partei sich nicht hat täuschen lassen, sondern aus irgendwelchen eigenen Motiven, wie Furcht vor dem Prozessieren etc., den ihr nachteiligen Schritt getan hat.

2. Täuschung des Richters.

Eine eingehendere, aber umso strittigere Behandlung als die Frage der Betrugsmöglichkeit durch Täuschung des Prozeßgegners hat in der Literatur die Frage gefunden, ob auch bei Täuschung des Richters Betrug statuiert werde. Hier ist die Stellung des Richters den Parteien gegenüber, die Wirkung der einzelnen Parteibehauptungen und -beweise auf die Verfügung oder Entscheidung des Richters, die Prozeßstellung der Parteien zueinander zu berücksichtigen, und je nach der Beantwortung dieser Fragen richtet sich die Stellungnahme zur Frage des durch Täuschung des Richters begangenen Prozeßbetruges.

An erster Stelle seien diejenigen Schriftsteller genannt, die einen Betrug durch Täuschung des Richters durchweg leugnen: Köstlin, Kohler und Hamm.

---

[1]) Vgl. Glück, Erläut. d. Pand. VI, 181—183.

Köstlin[1]) begründet seine Ansicht mit der besonderen Normen unterworfenen Eigenart des Prozeßverfahrens. Er sieht in dem Vorbringen falscher Behauptungen, wie schon oben erwähnt, — auch wenn die Behauptungen durch falsche Beweise unterstützt sind —, keinen Täuschungsversuch, sondern nur die Absicht, den Gegner zum Beweise zu drängen, bestreitet somit eine Täuschungsabsicht der Partei. Er vermißt ferner den Kausalzusammenhang zwischen dem Parteivorbringen und der Entscheidung des Richters, da letztere sich nicht auf einfache Behauptungen stützen und der Richter ihnen keinen Glauben schenken dürfe. Eine wirklich erfolgte Täuschung dürfe aber schon deshalb nicht als verbrecherisch angesehen werden, weil ein dolus, der sich noch dem gesetzlichen Formengange des Prozesses unterwerfe, keinen „kriminellen Typus" habe.

Kohler[2]) findet die Begründung in der Sonderstellung des Richters den Parteien gegenüber und in dem Wesen richterlicher Entscheidungen. Der Richter habe ganz andere Hilfsmittel zur Abwehr einer etwaigen Täuschung der Partei als der eine Verkehrstreibende gegenüber dem anderen; er könne und dürfe sich also nicht täuschen lassen. Zudem lasse sich eine Täuschung kaum im Einzelfalle nachweisen, da „die Entscheidung des Richters auf unkontrollierbaren Intellektualfunktionen beruhe", da ferner „die freie Beweiswürdigung eine mathematische Zurückführung

[1]) S. 149.

[2]) Treu und Glauben, S. 50 f. In seinem früheren Werke: „Der Prozeß als Rechtsverhältnis" erkennt Kohler Betrug durch Täuschung des Richters an. Er sagt (S. 9): „Daher (weil der Richter, der Vertreter der staatlichen Autorität, nur auf Veranlassung der Partei handele), ist auch ein Betrug gegen den Beklagten möglich, sofern der Kläger den Richter täuscht und dadurch ein unrichtiges Urteil hervorruft."

auf einzelne Behauptungen und Beweismittel nicht mehr zulasse".

Hamm[1]) bestreitet Kausalzusammenhang zwischen Täuschung und richterlichem Urteil, und zwar mit folgender Begründung: „Die Partei bringt allerdings durch ihre unwahren Behauptungen und falschen Beweismittel einen Irrtum im Geiste des Prozeßrichters hervor; aber sie bestimmt ihn nicht durch diesen Irrtum zu einer Willenshandlung, welche die Gegenpartei schädigt, sondern sie bringt den Richter zu einer falschen Beurteilung, und auf Grund deren zu einer falschen Entscheidung der Sache. Richterliche Urteile sind keine Willensakte, keine Verfügungen des Richters über das Vermögen einer der Parteien".

Die vorerwähnten Ansichten haben in Theorie und Praxis keine Anhänger gefunden; sie sind zu extrem. Einige Berührung mit ihnen zeigt die Ansicht derer, die, gleichfalls wegen der besonderen Natur des Prozesses, einen Betrug durch Täuschung des Richters in bestimmten Fällen für ausgeschlossen halten.

So lehnen Mittermaier[2]), Geib[3]), Schwarze[4]), Gryzieki[5]), Merkel[6]), Haelschner[7]), Oppenhoff-Delius[8]) und v. Liszt[9], [10]), entsprechend ihrer Stellungnahme bei Täuschung des Prozeßgegners, die Annahme eines Betruges dann ab, wenn es sich nur um wissentlich falsche Parteibehauptungen ohne

[1]) S. 1028.
[2]) zu Feuerbach, S. 666, Anm. III.
[3]) S. 204.
[4]) S. 105 ff.
[5]) S. 78.
[6]) S. 285.
[7]) S. 267.
[8]) § 263 Anm. 61.
[9]) S. 477.
[10]) Vgl. auch Görres S. 49; Heilbronner, S. 41, Anm. 135.

Beibringung falscher Beweise handelt, mag auch hier und da eine die Gegenpartei benachteiligende Entscheidung auf ihnen beruhen [1]).

Mittermaier, Geib, Schwarze, Gryzieki und Merkel finden die Begründung teils in der Prozeßstellung der Parteien zueinander, teils im Fehlen des Kausalzusammenhanges zwischen Täuschung und Vermögensschädigung. Sie argumentieren: Es entspricht dem natürlichen Verhältnis des Streitens [2]), daß sich die streitenden Parteien nicht durch wahrheitsgemäße Anführung aller strittigen Punkte ohne jedwedes Verheimlichen von Tatsachen gegenseitig unterstützen, zumal sie ihre eigene Stellung dadurch schwächen würden. Infolgedessen kann von einer Verpflichtung zur Angabe der Wahrheit im Prozesse keine Rede sein. Hieraus folgt weiter, daß keine der Parteien in die Behauptungen der Gegenpartei von vornherein Vertrauen setzt, daß sie aber auch selbst nicht erwartet, die Gegenpartei werde sich durch ihre falschen Behauptungen täuschen lassen. Es erfolgt also das Vorbringen unwahrer Behauptungen nicht in Täuschungsabsicht; und damit fehlt ein wesentliches Merkmal des Betrugstatbestandes [3]). Sollte man aber eine Täuschungsabsicht annehmen, so fehlt

[1]) Vgl. auch Schlesinger, S. 102/3, der nur bei Vorlegung falscher Urkunden als Beweismittel Betrug anerkennt, desgl. bei betrügerischer Entziehung eines solchen Beweismittels.

[2]) Vgl. Mittermaier, Prozeß, S. 121 f. A. A. Klien, der Angabe der Wahrheit vor Gericht fordert, „da im Staate das Recht des Richters, Wahrheit zu verlangen, als positiv begründet angenommen werden muß, und er nicht auf dem Richterstuhle sitzt, um sich vorlügen zu lassen". a. a. O.

[3]) Vgl. oben Gryzieki S. 7 f.; Michel (S. 14) sieht in unwahrem Parteivorbringen höchstens strafrechtliche Vorbereitungshandlungen, da der Wille der Partei nicht zunächst auf die Erregung eines Irrtums gerichtet sei, sondern eine solche nur für später ermöglicht werden solle.

es noch immer an einer Täuschung selbst, da der Richter nicht auf Grund solcher Behauptungen, sondern auf Grund von Beweisen, zu entscheiden hat[1]).

Hier greifen die Schriftsteller ein, die eine Täuschung des Richters durch unbewiesene Parteibehauptungen wegen Unterbrechung des Kausalzusammenhanges leugnen. Zu ihnen zählen Olshausen[2]), Oppenhoff-Delius[3]) und Friedsam[4]). Sie geben ihrer Ansicht folgende Begründung: „Es ist Pflicht des Richters, einseitigen unbewiesenen Parteibehauptungen keinen Glauben zu schenken, insbesondere keine Entscheidung auf ihrer Grundlage zu fällen. Tut der Richter es doch, läßt sich also täuschen, so handelt er pflichtwidrig. Die die Gegenpartei benachteiligende Entscheidung ist eine Folge dieser Pflichtwidrigkeit, nicht aber der Täuschung des Richters. Der Kausalzusammenhang zwischen Täuschung und Vermögensschädigung ist durch das pflichtwidrige Handeln des Richters unterbrochen.

Dieser Ansicht treten Binding[5]), Frank[6]) und Hegler[7]) entgegen. Sie sehen in ihr eine „Verkennung der richtigen Auffassung des Kausalzusammenhanges". Wie nach herrschender Meinung die Fahrlässigkeit des Getäuschten den Kausalzusammenhang zwischen Täuschungshandlung und Täuschungswirkung nicht unterbreche, so könne dies auch nicht der Fall sein, wenn der Richter pflichtwidrig dem unbewiesenen Parteivorbringen Glauben schenke, diese Täuschung also wohl hätte vermeiden können. Es sei kein Anlaß

[1]) Vgl. auch Geib, Rechtsschutzbegehren, S. 207, Anm. 3.
[2]) Anm. 40a zu § 263.
[3]) Anm. 61 zu § 263.
[4]) S. 48.
[5]) S. 350.
[6]) S. 440.
[7]) S. 437, Anm. 9; vgl. auch Seifried, S. 77.

vorhanden, einen Betrug zu verneinen, wenn der Richter eine unbewiesene (tatsächlich unwahre) Behauptung für wahr halte, und wenn die Partei durch ihr Vorbringen eine Täuschung des Richters bewirken wollte, sich „die Behauptung nicht lediglich als Vorbereitung für eine spätere Beweisführung dachte“ [1]). Ebenso deduziert auch Michel[2]), der das letztere Moment, das Bewußtsein der Kausalität noch besonders hervorhebt: „Rechnet die Partei von vornherein darauf, daß der Richter ihrer Behauptung als solcher Glauben schenken werde, so ist sie strafbar; hatte sie dagegen nicht das Bewußtsein, daß es so kommen werde, wie es gekommen ist, so kann ihr auch der wider ihr Erwarten eingetretene Erfolg nicht zum Verbrechen angerechnet werden“.

Was die Frage der Täuschung des Richters durch beigebrachte Beweismittel anlangt, so besteht in der Literatur insofern Übereinstimmung, als — natürlich mit Ausnahme von Köstlin, Kohler und Hamm, die, wie oben erwähnt, einen Prozeßbetrug überhaupt leugnen —, alle die Möglichkeit einer solchen Täuschung und eines dadurch begangenen Betruges anerkennen. Doch auch hier trennen sich die Meinungen bei der Erörterung der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Beweismittel eine Täuschung des Richters bewirken können.

Schwarze[3]), Oppenhoff-Delius[4]), Frank[5]), Friedsam[6]), Michel[7]) und Hegler[8]) halten einen

[1]) Frank, S. 440.
[2]) S. 17/18.
[3]) S. 123.
[4]) Anm. 61 zu § 263.
[5]) S. 439.
[6]) S. 53.
[7]) S. 28.
[8]) S. 438; vgl. auch Seifried, S. 78 f.

Betrug für ausgeschlossen, wenn der Richter auf Grund der prozessualen Vorschriften genötigt ist, beim Vorliegen bestimmter Beweise ohne Rücksicht auf seine eigene Überzeugung die Entscheidung zu treffen. Da die richterliche Überzeugung nicht in Frage komme, könne man auch nicht von einer Täuschung und fernerhin von einem Betruge sprechen.

Im Gegensatz zu dieser Ansicht ist es nach Merkel[1]) und Binding[2]) gleichgültig, ob für die richterliche Entscheidung eine Notwendigkeit vorlag oder nicht.

Eine besondere Behandlung findet in der Literatur noch der Fall, daß eine Partei zum Beweise ihrer falschen Behauptungen Urkunden vorlegt, die formell echt sind, materiell aber einen unwahren Inhalt enthalten. Z. B.: Der Kläger klagt auf Rückzahlung eines Darlehns, das er noch gar nicht hingegeben hat, während er schon im Voraus vom Darlehnsnehmer die Quittung über Zahlung des Darlehns erhalten hat und diese nun im Prozeß als Beweismittel vorlegt. Schwarze[3]) und Merkel[4]) halten hier sowohl eine Täuschung des Richters, wie auch des Prozeßgegners für ausgeschlossen. Der schädigende Erfolg sei nicht abhängig von dem Glauben des Richters an die Richtigkeit des Parteivorbringens, sondern trete kraft prozeßrechtlicher Notwendigkeit ein; denn der Richter habe nach den Beweisen zu urteilen und treffe, da der Gegner die Echtheit der Urkunde in solchen Fällen nicht bestreiten, für die materielle Unrichtigkeit der Urkunde aber in der Regel keinen Beweis erbringen könne, auf Grund mangelnder Beweise

[1]) S. 285.
[2]) S. 350 f.
[3]) S. 109 ff.
[4]) S. 283 f.

der einen Partei eine für sie nachteilige Entscheidung[1]).

Allen diesen einschränkenden Ansichten steht gegenüber die Ansicht, die Meyer-Allfeld[2]), Binding[3]), Rommel[4]) und Hellwig[5],[6]) vertreten. Sie halten beim Vorhandensein der einzelnen Betrugsvoraussetzungen einen solchen, auch durch Täuschung des Richters, immer für möglich, mag es sich um ein bloßes unrichtiges Parteivorbringen oder um ein weiteres Unterstützen mittels falscher Beweise handeln. Der Annahme, daß das pflichtwidrige Handeln des Richters den Kausalzusammenhang unterbreche, hält Rommel noch folgendes entgegen[7]): Man nehme außerhalb des Prozesses in den Fällen Betrug an, in denen ein Dritter, der über das Vermögen eines anderen rechtlich oder tatsächlich zu verfügen in der Lage sei, sich zum Nachteil dieser Person täuschen lasse, obgleich bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit eine Täuschung zu vermeiden gewesen sei; diesen Fällen stehe gleich die Täuschung des Richters, der durch seine Entscheidung über das Vermögen einer Partei nachteilig verfüge. Es sei nicht gerechtfertigt, eine Unterscheidung in sonst gleichartige Fälle hineinzutragen, welche gewinnsüchtige Übervorteilungen begünstige. Zudem sei die Pflichtwidrigkeit des Richters nur das Akzessorium der Täuschung, ohne welche diese nicht möglich wäre.

[1]) Eine Täuschung des Prozeßgegners komme schon deshalb nicht in Frage, weil dieser von der Unwahrheit des Vorbringens überzeugt sei.

[2]) S. 478/79.

[3]) S. 350.

[4]) S. 55 ff.

[5]) S. 46 f.

[6]) Vgl. auch Thomsen, S. 407.

[7]) S. 55/56.

Der eingetretene Erfolg sei daher stets die Folge der Täuschung und werde durch die hinzutretende Nichtausübung gewissenhafter richterlicher Prüfung nur begünstigt.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß alle, die die Möglichkeit eines Betruges durch Täuschung des Richters anerkennen, die gleichen Grundsätze im wesentlichen auch bei der Täuschung des Vollstreckungsbeamten für anwendbar erklären[1]).

II. Stellungnahme zur Frage des Prozeßbetruges.

1. Erörterung grundlegender Vorfragen.

Bevor wir zur Frage des Prozeßbetruges selbst Stellung nehmen, wollen wir die einzelnen vom Gesetz verlangten Erfordernisse des Betruges näher betrachten und ferner die Stellung der Prozeßparteien zueinander und zum Richter eingehend würdigen. Hierdurch gewinnen wir eine gefestigte Grundlage für unsere spätere Stellungnahme.

a) Die Voraussetzungen des Betruges im Hinblick auf das Prozeßverfahren.

Die Definition des Betruges im § 263 St. G. B. lautet:

> „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines andern dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges bestraft."

[1]) Vgl. Olshausen Anm. 41 zu § 263; v. Liszt, S. 477; Hegler, S. 438, Anm. 2; Thomsen, S. 407; Seifried, S. 78; Köstlin, S. 151.

Das Delikt des Betruges besteht also in der in rechtswidriger Bereicherungsabsicht erfolgenden, durch das Mittel der Täuschung hervorgerufenen Vermögensschädigung eines andern. Hieraus geht schon hervor, daß die Kausalreihe der einzelnen Tatbestandsmomente mit der Täuschungshandlung beginnt. Die Täuschungshandlung aber besteht in der Erregung oder Unterhaltung eines Irrtums, setzt sich also wiederum aus zwei Tatbestandsmomenten zusammen, der Erregung bezw. Unterhaltung des Irrtums auf seiten des Betrügers und der hierdurch bewirkten irrigen Vorstellung auf seiten des zu Täuschenden. Die Erregung oder Unterhaltung des Irrtums kann sowohl durch „Vorspiegelung falscher", wie durch „Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen" erfolgen.

α) Der Begriff der Tatsache.

Der Begriff der Tatsache ist im einzelnen sehr bestritten; im wesentlichen ist aber als Tatsache nur etwas — sei es äußerlich durch die Sinne, sei es innerlich auf dem Wege der Selbstbeobachtung — Wahrnehmbares zu bezeichnen. Urteile und Meinungsäußerungen fallen nicht unter den Begriff der Tatsache[1]). Der Sachverständige, welcher sein Gutachten zugunsten einer Partei falsch abgibt und hierdurch den Richter zu einem die Gegenpartei schädigenden Urteil veranlaßt, begeht keinen Betrug; er täuscht den Richter nicht über „Tatsachen", sondern über seine eigene, persönliche Überzeugung von dem Werte und der Bedeutung der als wahr festgestellten Tatsachen für die Beurteilung der streitigen Rechtslage.

β) Der Begriff des Vorspiegelns.

Die Tatsachen müssen als falsche vorgespiegelt, entstellt oder absichtlich überhaupt nicht erwähnt,

[1]) Vgl. Frank, S. 430; v. Liszt, S. 348; a. M. Friedsam, S. 86.

d. h. unterdrückt sein. Daß zum Vorspiegeln ein besonderes, auf die Täuschung hinwirkendes Verhalten des Betrügers verlangt werde, ist weder im Gesetz begründet, noch für die Praxis gerechtfertigt. Wenn das Gesetz den Ausdruck „Vorspiegelung" gebraucht, so will es damit zugleich das Wesen der Behauptung falscher Tatsachen kennzeichnen. Nicht aber läßt sich aus diesem Ausdruck herauslesen, daß irgendwelche „besonderen Veranstaltungen" erst den Tatbestand des Vorspiegelns statuieren[1]). Es würde auch sehr strittig bleiben, was unter besonderen Veranstaltungen zu verstehen, und wo in praxi die Grenze zu ziehen ist. Kohler begnügt sich schon mit einem „hartnäckigen und sicheren Vorbringen" der unwahren Behauptungen. Die Unhaltbarkeit selbst dieser Ansicht, die nur ein Minimum besonderer Veranstaltung verlangt, ergibt sich sogleich, wenn wir berücksichtigen, daß dasselbe Vorbringen je nach der Person des zu Täuschenden einer besonderen Hartnäckigkeit gar nicht bedarf, um doch die beabsichtigte Täuschung zu bewirken. In diesen Fällen müßte man, der Ansicht Kohlers folgend, jeden Betrug verneinen. Die notwendige Folgerung wäre aber, daß, wie Rommel[2]) mit Recht hervorhebt, „der Schutz des § 263 nur dem vorsichtigeren und klügeren Teile der Staatsbürger zuteil werden würde, während gerade die übrige Masse erfahrungsgemäß Betrügereien am meisten ausgesetzt ist". Eine solche Folgerung ist vom Gesetzgeber nicht gewollt.

---

[1]) Vgl. Oppenhoff-Delius, Anm. 49; Hegler, S. 421; Rüdorff-Stenglein, Anm. 33 zu § 263; Olshausen, Anm. 10; Binding, S. 346, Anm. 7; Meyer-Allfeld, S. 478 („gleich ist, ob eine umständliche Veranstaltung, ein tatsächliches Verhalten oder eine einfache Behauptung vorliegt").

[2]) S. 36.

Es können somit auch einfache unwahre Parteibehauptungen, deren Täuschungswirkung nicht mittels besonderer Veranstaltungen, z. B. der Beibringung von Beweismitteln, verstärkt ist, die Grundlage der Täuschung und eines hierdurch begangenen Betruges bilden, sobald nur die übrigen Voraussetzungen dieses Deliktes gegeben sind, und soweit nicht prozeßrechtliche Normen entgegenstehen.

Die Vorspiegelung braucht keine direkte, durch ausdrückliche Behauptungen bewirkte zu sein; sie kann auch indirekt durch schlüssige Handlungen erfolgen[1]). So liegt in der gerichtlichen Geltendmachung eines nicht bestehenden Rechtes die stillschweigende Behauptung, daß die die Klage begründenden Tatsachen in Wirklichkeit vorliegen[2]), in der Anmeldung einer erdichteten Forderung vor Gericht die Behauptung, daß die Forderung wirklich bestehe[3]).

γ) Die Entstellung oder Unterdrückung von Tatsachen.

Der Vorspiegelung falscher Tatsachen steht die Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen gleich. Entstellt sind die Tatsachen dann, wenn sie den wahren Sachverhalt durch Zusatz oder Verschweigen einzelner Momente in ein falsches, der Wirklichkeit nicht entsprechendes Licht rücken; unterdrückt sind die Tatsachen, wenn sie im Zusammenhange der innerlich mit ihnen verbundenen Tatsachen nicht erwähnt, sondern absichtlich übergangen sind. Der Begriff der Unterdrückung von Tatsachen erfordert, wie aus dem Gesagten schon hervorgeht, kein durch

---

[1]) Vgl. Merkel, HH. III. 752; Oppenhoff-Delius, Anm. 51 zu § 263; Olshausen, Anm. 10 zu § 263.

[2]) Entsch. Berlin, 12. II. 1879 O. 20, 78.

[3]) Dresden, 26. IV. 75; St. 5, 370.

positives Handeln erfolgendes Verdecken von Tatsachen[1]); es genügt das bloße Verschweigen, sofern nur eine rechtliche[2]) Verpflichtung zur Mitteilung der Tatsachen bestand. Hier betont aber Hegler[3]) mit Recht die Unterscheidung zwischen der Rechtspflicht zur Offenbarung wahrer Tatsachen, um jeglichen Irrtum zu vermeiden, und der Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage. Im ersteren Falle handelt es sich um die Pflicht zum Vorbringen nur wahrheitsgetreuer Tatsachen, im zweiten um die Pflicht zur Aussage überhaupt. Die bloße Unterlassung einer Aussage wird in der Regel an sich keine täuschende Wirkung erzielen. Es würde der Zeuge, der seine Aussage verweigert, einen Betrug nicht begehen, sofern nicht ausnahmsweise die Weigerung selbst den Richter zu irriger Schlußfolgerung und darauf basierendem falschen Urteil veranlaßt, der Zeuge auch diesen Erfolg vorausgesehen und gewollt hat. Sagt der Zeuge dagegen aus, und verheimlicht bei seiner Aussage Tatsachen, die für die Beleuchtung des wahren Sachverhaltes von Bedeutung sind, so bewirkt das bloße Verschweigen dieser Tatsachen eine Täuschung des Richters. Denn dieser ist in dem Glauben, er werde alles, was der Zeuge über den Punkt zu sagen wisse, erfahren, während er in Wirklichkeit gerade das nicht erfährt, was ihn vielleicht zu einer anderen Entscheidung geführt hätte. Ob und wann eine Rechtspflicht zur Aussage der Wahrheit im Prozeß besteht, wird unten noch näher zu erörtern sein.

---

[1]) Vgl. Frank, S. 432; Hegler, S. 422, Anm. 4; Olshausen, Anm. 13 zu § 263; v. Liszt, S. 476.

[2]) A. M. Rommel, 38, 43, der schon eine moralische Pflicht als genügend erachtet. Vgl. auch Oppenhoff-Delius, Anm. 52 zu § 263.

[3]) S. 422, Anm. 4; Vgl. auch Binding, S. 348.

δ) Kausalzusammenhang der zum Betruge erforderlichen Tatbestandsmomente.

Täuschungshandlung, Irrtumserregung, Vermögensdisposition und Vermögensschädigung müssen in ununterbrochenem Kausalzusammenhang stehen. So einfach und selbstverständlich dies Erfordernis der Kausalität erscheint, so viel Schwierigkeiten bietet es bei der Beurteilung der einzelnen Fälle möglichen Prozeßbetruges. Hier greifen die prozessualen Normen ein und weisen, je nach ihrer Bewertung, der strafrechtlichen Würdigung den Weg. Insbesondere tritt die Frage des Kausalzusammenhanges dann auf, wenn der Richter auf Grund einfacher unwahrer Parteibehauptungen eine Entscheidung getroffen. Hier lehnen, wie oben erwähnt[1]), Olshausen, Oppenhoff-Delius und Friedsam den Betrug ab, weil der Kausalzusammenhang durch das pflichtwidrige Handeln des Richters, der nur bewiesene oder nicht bestrittene Behauptungen zur Grundlage seiner Entscheidung machen dürfe, unterbrochen würde. Wir beschränken uns in diesem Abschnitt darauf, auf das Wesen des Kausalzusammenhanges und seiner Unterbrechung kurz einzugehen, und werden nach Erörterung der einschlägigen prozessualen Fragen zu obengenannter Ansicht Stellung nehmen.

Die Prüfung des Kausalzusammenhanges wird uns in zahlreichen Fällen der Täuschung im Prozeß erst entscheiden lassen, ob wir einen Betrug bejahen oder verneinen. Wegen dieser Bedeutung für unser Thema sei im folgenden eine gedrängte Darstellung der wichtigsten Kausalitätstheorien und eine Begründung gegeben, weshalb wir uns der sogen. Bedingungstheorie anschließen.

---

[1]) Siehe oben S. 13.

Die von v. Buri[1]) begründete, durch v. Liszt weiter fortgesetzte Theorie der gleichwertigen Bedingungen läßt sich durch den Satz kennzeichnen: „Ursache eines Erfolges ist jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der eingetretene Erfolg entfallen müßte. Dieser Theorie stehen gegenüber diejenigen Theorien, die grundsätzlich einen Unterschied machen zwischen „Ursache“ und „Bedingung“. Sie zerfallen in die Gruppe solcher Theorien, die je eine bestimmte Bedingung als „Ursache“ bezeichnen, sei es die „wirksamste“ Bedingung, wie Birkmeyer[2]) es tut, oder nach Binding[3]) „diejenige Bedingung, durch welche die dem Erfolg günstigen Umstände das Übergewicht über die ihm widerstrebenden erlangen“[4]), und in die zahlreichen in der Hauptsache übereinstimmenden, untereinander sehr abweichenden Theorien[5]), die als Ursache des Erfolges nur solche Bedingungen betrachten, welche erfahrungsgemäß zur Herbeiführung des Erfolges geeignet gewesen. Die letzteren Theorien zählen als solche zur „Theorie der adäquaten Verursachung“.

Der Begriff der Kausalität läßt eine Unterscheidung zwischen den einzelnen Bedingungen in dem Sinne, daß nur bestimmte Bedingungen Ursache eines Erfolges

[1]) Kausalität, 1873.

[2]) Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang, 1885.

[3]) Normen, I. S. 116.

[4]) Vgl. ferner Kohler, Studien, S. 83; „Die causa im Gegensatz zur bloßen Bedingung ist das die Existenz erregende und darum für Art und Intensität wesentlich bestimmende Element.“

[5]) Vgl. v. Kries, Über den Begriff der objektiven Möglichkeit, Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie, 12, 179 ff; 287 ff; 393 ff; 393 ff; Liepmann 47 ff; Rümelin, die Verwendung des Kausalbegriffes im Straf- und Zivilrecht. Archiv für die zivilistische Praxis 90, 171 ff; M. E. Mayer, Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg, 1899; Meyer-Allfeld, S. 156 ff.

sind, nicht zu. Kausalität liegt dann vor, wenn ein Erfolg durch irgendeine Veränderung bestehender Zustände herbeigeführt ist. Diese Veränderung der bestehenden Zustände ist dann „Ursache" des Erfolges. Die Ursache kann sich nun aus zahlreichen einzelnen Bedingungen zusammensetzen, die zusammenwirkend erst den Erfolg herbeiführen. Würde eine dieser Bedingungen fehlen, so würde auch der Erfolg ein anders gearteter sein. Jede Bedingung ist somit erforderlich, um gerade einen bestimmt gearteten Erfolg im Verein mit den übrigen Bedingungen zu erzielen. Jede Bedingung ist also auch Mitursache des eingetretenen Erfolges [1]).

Die Übertragung dieses aus einer rein begrifflichen Betrachtung gewonnenen Resultats auf das Strafrecht führt uns notwendig zu dem Grundsatze der Bedingungstheorie: Eine jede menschliche Handlung, die zur Herbeiführung eines strafrechtlichen Erfolges mitgewirkt hat, ist Mitursache dieses Erfolges und ist strafbar, sobald zugleich ein subjektives Verschulden der handelnden Personen nachgewiesen ist [2]). Daß die Handlung unter Umständen nur eine „Mitursache" des Erfolges ist, kann die Kausalität nicht ausschließen.

Die Theorie der gleichwertigen Bedingungen führt auch praktisch zu gerechten Ergebnissen. Sie scheidet streng zwischen Ursache und Schuld, läßt einerseits eine allgemeine, schnellerfolgende Feststellung

---

[1]) Vgl. Beling, S. 20: „Bedingung = Ursache, nämlich = Mitursache." v. Liszt S. 131: „Auch die Mitursache ist Ursache im Rechtssinne."

[2]) Diese Trennung zwischen Verursachungs- und Verschuldensmoment ist wohl zu beachten (vgl. v. Liszt, S. 126, Anm. 2 [16/7. Aufl.]; Frank § 1, III; Kohler, Studien, S. 85; Beling, S. 18). Sie ergibt sich daraus, daß eine Verursachung ohne jedwedes Verschulden möglich ist (man denke an die durch den Erfolg qualifizierten Delikte).

der Kausalität zu, verhindert aber andererseits wegen der getrennten besonderen Feststellung des Verschuldens eine zu schnelle und nicht begründete Bestrafung.

Anders die übrigen Theorien: Bedarf es der Feststellung, ob gerade die durch den Täter gesetzte Bedingung eine besonders „wirksame", „die Existenz des Erfolges erregende" oder „das Übergewicht über die übrigen Bedingungen gewinnende" gewesen, so gelangt diese Feststellung je nach der Person des Feststellenden zu einem anderen Resultat[1]). Die gleiche Handlung wird von dem einen als Bedingung von dem andern als Ursache bezeichnet werden; der Dritte wird sich über eine solche Unterscheidung im Einzelfalle nicht einmal schlüssig werden. Zudem bleiben Handlungen, die im Hinblick auf den Erfolg nur eine „Mitursache" bilden, die aber wegen gleichzeitigen Verschuldens eine Bestrafung erheischen, straflos[2]): derjenige, der einem andern eine — an sich tötliche — Körperverletzung beigebracht und so seine Überführung ins Krankenhaus veranlaßt hat, wird, wenn ein dort entstehender Spitalbrand den Tod des Verletzten herbeiführt, nicht bestraft werden können, weil die — sagen wir — wirksamste Bedingung des Todes der Brand, noch nicht aber die Körperverletzung gewesen, die vielleicht erst nach Wochen zum Tode geführt hätte.

Die gleichen Gründe sprechen gegen die Theorie der adäquaten Verursachung. Der Begriff der Adäquanz ist ebenso schwankend und von der Beurteilung der

[1]) Vgl. Haelschner, I. S. 230/231: „Jede Unterscheidung, welche, wie die von Ursache und Bedingung, darauf hinausläuft, den vielen Bedingungen des Erfolges einen verschiedenen Wert beizulegen, hat daher ihren Grund immer nur in dem Gesichtspunkte, von welchem der das kausale Verhältnis Betrachtende ausgeht."

[2]) Vgl. v. Liszt, S. 135, 3.

Einzelperson abhängig[1]), wie der der besonderen „Wirksamkeit“ oder „Erregbarkeit“ einer Bedingung. Von Kries, der Begründer dieser Theorie, betrachtet eine Bedingung dann als adäquat, wenn sie, „gemäß den allgemeinen Verhältnissen der menschlichen Gesellschaft generell geeignet“[2]) ist, den Erfolg herbeizuführen. Die generelle Beurteilung bezieht er aber nur auf solche Tatumstände, die dem Täter nicht oder nur in sehr geringem Maße bekannt waren“[3]). Hiermit verfällt er — abgesehen von der Schwierigkeit generalisierender Beurteilung — in die subjektive Sphäre, die Vorhersehbarkeit des Erfolges vom Standpunkte des Täters, und damit in den oben erwähnten[4]) Fehler der Vermischung des Verursachungs- und Verschuldensmomentes.

Wenn Rümelin[5]) diesen Fehler zu vermeiden sucht, indem er die generalisierende Betrachtung vom Standpunkte der objektiven nachträglichen Prognose aus genommen denkt, so bleibt auch bei ihm der Nachteil einer generalisierenden Beurteilung überhaupt, die an die Stelle der Wirklichkeit den Begriff der Möglichkeit setzt[6]), bestehen[7]).

Die Bedingungstheorie weist, wie hervorgehoben, die genannten Fehler nicht auf. Sie verkennt aber auch nicht, daß die strafrechtliche Beurteilung einer Handlung von ihrer Bewertung für die verbreche-

[1]) Vgl. Mayer, S. 135 f.

[2]) „Über die Begriffe der Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit“ und ihre Bedeutung im Strafrecht in Z. f. Str. W. IX S. 532.

[3]) Vgl. Rümelin, S. 218.

[4]) Siehe oben S. 24 Anm. 2.

[5]) a. a. O.

[6]) Vgl. v. Liszt, S. 136.

[7]) Ebenso bei Liepmann (S. 72) und Wiechowski (S. 6), die als Ursache des Erfolges nur solche Bedingungen bezeichnen, „die in einem berechenbaren Zusammenhange mit dem Erfolge“ stehen.

rische Qualität des konkreten Vorganges abhängen muß [1]). Letzteres ist nur nicht in dem Sinne zu verstehen, daß es sich im Strafrecht „nicht um die Beziehung der Bedingungen zu dem Zustandekommen des konkreten Erfolges schlechthin, sondern um ihre Beziehung zu der abstrakten Verbrechensqualität der konkreten Vorgänge“ handele; denn eine solche Unterscheidung ist im Strafrecht ebenso wie außerhalb des Strafrechts nicht möglich. Das Strafrecht normiert den Tatbestand der einzelnen Delikte in genau umgrenzter Weise. Das im einzelnen normierte Delikt ist der für das Strafrecht in Betracht kommende „konkrete Erfolg“. Haben irgendwelche Bedingungen zur Herbeiführung dieses konkreten Erfolges mitgewirkt, so haben sie implicite auch an der Verbrechensqualität dieses Erfolges ihren Anteil; denn der eingetretene Erfolg hat eben als Delikt Verbrechenscharakter. Die mehr oder minder „strafrechtliche“ Berücksichtigung der Beurteilung einer Handlung in Bezug auf den Verbrechenscharakter des Erfolges ist aber Sache einer Prüfung des Verschuldens der handelnden Person. Diese Prüfung hat nichts gemein mit der bloßen Feststellung der Kausalität, ist im Gegenteil streng von ihr zu scheiden.

Fassen wir unsere Stellungnahme zu den Kausalitätstheorien nochmals zusammen, so lautet sie: Kausalzusammenhang liegt dann vor, wenn die Handlung oder das Verhalten des Täters auch nur irgendeine Bedingung zur Herbeiführung des Erfolges gesetzt hat, bei deren Hinwegdenken der Erfolg, wenn auch nur in seiner konkreten Gestalt, entfallen müßte.

Eine „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges“ [2]) ist aber dann gegeben, wenn in die Kausalreihe eine vor-

[1]) Vgl. den Einwand Liepmanns, Einl. i. d. Strafr., S. 59.

[2]) Über die Unrichtigkeit des Ausdrucks siehe Mayer, S. 93 f.

sätzliche und ungezwungene Handlung einer zweiten Person eingreift[1]), die, unabhängig von der ersten Handlung, selbständig den Erfolg herbeiführt.

Nach den vorausgegangenen Erörterungen müssen wir im Einzelfalle prüfen, ob die Täuschung der Partei mit Ursache der richterlichen Entscheidung und der dadurch erfolgenden Vermögensschädigung der Gegenpartei gewesen. Daß sie gerade die Hauptursache hierzu gewesen, ist ebensowenig zu verlangen, wie der Kausalzusammenhang nicht dadurch entfällt, daß die Ursache nur in geringem Maße auf den Erfolg mit eingewirkt hat.

ε) Getäuschte und geschädigte Person.

Der Kausalzusammenhang zwischen der Handlung des Täters und der eintretenden Vermögensschädigung wird durch das Mittel der Täuschung hergestellt. Die Täuschung veranlaßt den Getäuschten, die sein Vermögen schädigende Verfügung zu treffen. Ist der Getäuschte nun in der Lage, über das Vermögen eines Dritten zu verfügen, und bezweckte der Täuschende eine Vermögensschädigung des Dritten, so läßt sich kein Grund finden, hier bei eingetretener Vermögensschädigung einen Betrug zu verneinen. Wie des Geschädigten selbst, so kann sich der Täter auch einer andern Person zur Durchführung seiner betrügerischen Pläne bedienen[2]). Identität des Getäuschten und Geschädigten ist somit nicht erforderlich[3]), sodaß aus diesem Grunde eine Täuschung des Richters nicht verneint werden kann. Es erübrigt sich aber auch ein Eingehen auf die Streitfrage, ob der Getäuschte rechtlich in der Lage sein muß, über das

[1]) Vgl. v. Liszt S. 133; Beling, S. 21.

[2]) Vgl. v. Liszt, S. 476.

[3]) So auch die gemeine Meinung, vgl. v. Liszt, S. 476; Olshausen Anm. 16 zu § 263; Oppenhoff-Delius Anm. 60 zu § 263; Frank VI, 2 zu § 263.

Vermögen des Geschädigten zu verfügen, oder ob schon eine tatsächliche Verfügungsgewalt genügt; denn der Richter — bezw. Vollstreckungsbeamte — ist kraft seiner Amtsstellung berechtigt, über das Vermögen der Parteien im Rahmen der ihm übertragenen Rechte zu verfügen[1]); und in diesem Falle wird die Möglichkeit der Begehung eines Betruges von keinem bestritten.

ζ) Subjektive Erfordernisse der Betrugshandlung.

Der Täuschende muß das Bewußtsein der Kausalität — und zwar von der Täuschungshandlung bis zur eingetretenen Vermögensschädigung — wie auch die Absicht der Verschaffung rechtswidrigen Vermögensvorteils haben. Zum Bewußtsein der Kausalität genügt jedoch Eventualdolus[2]). Die Partei braucht nur die Vorstellung gehabt zu haben, daß ihr Verhalten bezw. ihr Vorbringen eine Vermögensschädigung der Gegenpartei nach sich ziehen könne. Dagegen muß die Absicht rechtswidriger Vermögensverschaffung unbedingt, nicht nur eventualiter, vorhanden sein. Sie liegt dann vor, wenn die Verschaffung Beweggrund des Handelns war, und letzteres im Bewußtsein geschah, daß der Vermögenserwerb ein rechtswidriger sein werde.

b) Prozeßrechtliche Fragen in ihrer Beziehung zum Delikt des Betruges.

Die Schwierigkeit der zu erörternden Frage, wann wir von einem im Prozeß begangenen Betruge sprechen können, liegt in der gleichzeitig notwendigen Beantwortung prozeßrechtlicher Fragen, die selbst wieder zum Teil sehr bestritten sind.

[1]) Vgl. Hegler, S. 438; Merkel HH III S. 764.

[2]) Vgl. Frank § 263 VII; Olshausen Anm. 42, II zu § 263; Rüdorff-Stenglein, Anm. 20, Abs. 3 zu § 263; Oppenhoff-Delius Anm. 11 zu § 263; Görres, S. 44; Rommel, S. 106/7.

α) Die Frage der Berechtigung unwahrer Parteibehauptungen im Prozeß.

αα) Stellungnahme der Literatur.

In der Wissenschaft herrscht lebhafter Streit über die Behandlung unwahrer Parteibehauptungen im Prozeß. Die eine Richtung verlangt die Einführung unbedingter Wahrheitspflicht der Parteien und versucht eine solche schon jetzt aus dem Sinn und Geiste des Gesetzes zu konstruieren [1]); die Gegenrichtung hält ein rechtliches Wahrheitsgebot für unvereinbar mit dem Wesen unserer heutigen Zivilprozeßordnung, insbesondere mit den Grundsätzen der Verhandlungsmaxime und der Verteilung der Beweislast, und knüpft daher an das Vorbringen unwahrer Behauptungen der Parteien keinerlei oder nur im Notfalle nachteilige Rechtsfolgen [2]). Die Frage der Möglichkeit des Prozeßbetruges bei einfachen Parteibehauptungen macht ein Eingehen auf diese Streitfragen notwendig.

Hellwig, der Hauptvertreter der ersteren Richtung, begründet seine Ansicht wie folgt: Die Wahrheitspflicht ist eine Folge des Prozeßzweckes. „Der Zivilprozeß ist eine staatliche Einrichtung, die zur Wahrung des Rechtes bestimmt ist, nicht aber eine Einrichtung, bei der es vom Zufall oder von der Geschicklichkeit und Skrupellosigkeit der Parteien abhängen soll, wer als Sieger hervorgeht.“ Das Urteil

[1]) Vgl. Hellwig, § 71, auch Aufsatz in der Woche 1908, Nr. 40; Degenkolb, S. 43, der ein besonderes Gebot nicht für erforderlich hält, da man die Wahrheitspflicht aus dem Prozeßrecht selbst entnehmen müsse, wenn dies nicht „seine wahrhaft ethisch-rechtliche Substanz verlieren“ solle. Schwartz, S. 203, Anm. 80; Weismann, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, Stuttgart 1905, S. 346; Geib, Rechtsschutzbegehren, S. 195 ff; Binding, D. J. Z. 1909, S. 163; Görres, S. 34 ff.

[2]) Vgl. Schmidt, D. J. Z. 1909, S. 41; Wach, Vorträge über Z. P. O., Bonn 1896, S. 218; Derselbe, Grünhuts Z. VI, 54 ff.

des Richters muß ein Urteil des Rechtes sein, nicht aber des Unrechtes, welch letzteres im Sinne der unterlegenen Partei, wie auch im öffentlichen Interesse zu beklagen wäre. Das Ansehen der Justiz wird verletzt, wenn die Gerichte dazu dienen können, dem Unrechte zum Siege zu verhelfen, und so ein Mißbrauch der vom Staate gewährten Rechtshilfe ermöglicht wird [1]). Die Wahrheitspflicht widerspricht weder der Verhandlungsmaxime noch den Grundsätzen der Beweislast. Die Verhandlungsmaxime verlangt, daß der Richter nur auf Grund des von den Parteien beigebrachten Prozeßstoffes zu entscheiden, nur die von den Parteien vorgebrachten Behauptungen, soweit sie relevant sind, zu berücksichtigen hat, begründet aber kein Recht der Parteien, nun auch unwahre Behauptungen aufzustellen. Ebenso können die Grundsätze der Beweislast nicht die Berechtigung falschen Parteivorbringens erbringen. Die Verteilung der Beweislast hat nicht den Zweck, dem Nichtberechtigten zum Siege zu verhelfen, sondern soll dem Berechtigten die Rechtsverfolgung gegenüber ungerechtfertigten Behauptungen sichern. Führt sie gleichwohl zur Durchsetzung einer unbegründeten falschen Behauptung, so liegt darin ein Mißbrauch der vom Prozeßgesetz gewährten Einrichtungen, der gerügt werden muß. Ferner ergibt sich die Existenz einer Wahrheitspflicht aus den gesetzlichen Bestimmungen, die an die Verletzung jener Pflicht prozessuale Nachteile knüpfen, wie etwa die Anfechtbarkeit eines schon rechtskräftigen Urteils bei Erwirkung desselben mittels strafbarer Handlungen, zu denen auch ein betrügerisches Verhalten zu rechnen ist.

In ähnlicher Weise argumentieren die übrigen Vertreter dieser Ansicht.

[1]) Vgl. auch Geib, Rechtsschutzbegehren, a. a. O.

Geib[1]) führt als gesetzliche Vorschriften, die das Bestehen einer Wahrheitspflicht erkennen lassen, noch die Fälle der Glaubhaftmachung an, durch welche „im Grunde genommen nur der gute Glaube der Partei an die Wahrheit ihrer tatsächlichen Behauptungen bewiesen werden solle", ferner die Offizialtätigkeit des Gerichts bei richterlichem Fragerecht (Z. P. O. §§ 139, 140, 503), Einnahme des Augenscheins und Begutachtung durch Sachverständige (§ 144), beim Zeugenbeweisverfahren (§§ 394 II, 396 II, III, 398) etc.[2]).

Als Hauptvertreter auf gegnerischer Seite seien Wach und Schmidt genannt.

Wach[3]) führt zur Begründung das Parteienverhältnis, die Verhandlungsmaxime und die Verteilung der Beweislast an: Wie für Ehe und Familie eine staatliche Einmischung und Bevormundung unerträglich sei, so auch für die Parteien im Prozeß eine Bevormundung durch Forderung unbedingter Wahrheitspflicht. Ferner werde durch ein Gebot der Wahrheitspflicht das inquisitorische Prinzip wieder in den Prozeß hineingetragen, das gerade durch Beseitigung der Inquisitions- und Einführung der Verhandlungsmaxime vermieden werden sollte. Endlich sei es nicht mit der Verteilung der Behauptungs- und Beweislast vereinbar, daß z. B. der Beklagte verpflichtet sei, den an sich wahren Klaggrund zuzugestehen und sich selbst dadurch die Bürde des vielleicht nicht zu erbringenden Beweises für die Einredetatsachen aufzuerlegen.

Schmidt[4]) stützt seine Ansicht auf das Wesen des Prozesses als eines natürlichen Streitverhältnisses.

[1]) Rechtsschutzbegehren S. 200.

[2]) Für die Existenz eines Lügenverbots haben sich noch ausgesprochen: Klein, die schuldhafte Parteihandlung, 1884, S. 125—129; Trutter, Die bona fides im Z. P., 1892; Schwartz S. 156 f; Vierhaus, Z. f. Z. P. 33, 426 f.

[3]) a. a. O. S. 548 f.

[4]) a. a. O. S. 42.

Im Prozeß ständen sich die Parteien im Kampf gegenüber. Dieser Umstand erfordere auf beiden Seiten „ein ungehemmtes Sichergehen der Angriffs- und Verteidigungstätigkeit", wo jeder gesetzliche Zwang zu vermeiden sei. Zudem seien die unwahren Parteibehauptungen im Prozeß zumeist nur Not- und Augenblickslügen, von denen sich die bewußt böswillige Lüge im Einzelfalle gar nicht sondern lasse[1]).

ββ) Eigene Stellungnahme.

Uns scheinen beide Richtungen zu extrem, die Lösung vielmehr in der Mitte zu liegen. Es ist einerseits zuzugeben, daß nicht jede der Wahrheit widersprechende Behauptung im Prozeß gleich verwerflich oder gar mit rechtlich nachteiligen Folgen verbunden sein muß. Dies widerpräche sowohl der Natur des Prozesses wie auch der sich aus ihr ergebenden Verteilung der Beweislast.

Die Parteien stehen sich als Streitende gegenüber. Man kann daher nicht verlangen, daß sie den Gegner durch sofortiges offenes Bekennen der Wahrheit geradezu unterstützen[2]). Jede Partei ist auf sich selbst gestellt und hat von sich aus alles herbeizuschaffen, was ihr zum Siege über die Gegenpartei zu verhelfen vermag.

Doch sollen die Parteien mit gleichen Waffen streiten. Daher die Verteilung der Beweislast. Es wäre ungerecht, der einen Partei die ganze Beweislast

[1]) Vgl. noch Heilbronner, S. 41, Anm. 135, der ein „freies Behauptungsrecht der Parteien" anerkennt.

[2]) Vgl. Degenkolb, S. 42: „Das Recht verlangt nicht, daß die Partei sich im Interesse der Gegenpartei um Ermittelung der Wahrheit bemühe." Auch Michel, S. 15: „Es würde eine übertriebene Zumutung sein, wenn man von den streitenden Parteien, gleichsam mit Verkennung des ganzen Verhältnisses eines Streites fordern wollte, daß sie selbst ihre Waffen aus der Hand legen sollten." (Dies trifft aber nur für die hier zu erörternden Fälle zu, nicht, wie Michel annimmt, für jeden Fall unwahrer Parteibehauptung!)

aufzubürden, etwa zu verlangen, daß die klägerische Partei nicht nur das Entstehen ihres Anspruches, sondern auch noch das jetzige Fortbestehen beweisen müßte. Die Veränderung eines einmal vorhandenen Zustandes ist nicht zu präsumieren. Ist aber eine Veränderung eingetreten, die den Anspruch nicht fortbestehen läßt, so liegt es im Interesse des Beklagten diesen für ihn günstigen Umstand zu beweisen. Der Beweis hierfür liegt ihm, und nicht dem Kläger ob. M. a. W.: Die Beweislast verteilt sich so, daß eine jede Partei für die ihr günstigen Umstände den Beweis zu erbringen hat. Hieraus ergibt sich aber die Folgerung, daß die jeweilige Gegenpartei ein Recht darauf hat, für die ihr ungünstigen Tatsachen den Beweis zu verlangen[1]). Dies kann sie nur, indem sie bestreitet, selbst dann bestreitet, wenn sie von der Wahrheit des Vorgebrachten überzeugt ist. Hier kann also von einem aus dem Sinne des Gesetzes sich ergebenden Lügenverbot, alias einer Wahrheitspflicht, keine Rede sein. Die Partei hat das Recht, so zu handeln. Die für uns wichtige Folgerung ist, daß die Partei nicht rechtswidrig handelt, und daß aus diesem Grunde in solchen Fällen ein Betrug nicht in Frage kommen kann. Es fehlt die Täuschungsabsicht der Partei. Dem Anwalt, der eine neu aufgestellte Behauptung bestreitet, um sich mit seiner Partei über die Entgegnung auf die behauptete Tatsache vorher ins Einvernehmen zu setzen, — der Partei, die bestreitet, um die weitere Verhandlung nicht durch Vertagung in die Länge zu ziehen, liegt der Gedanke einer Täuschung und eines hierdurch zu erzielenden Vermögensvorteiles gänzlich fern.

[1]) Vgl. Görres, S. 42: „Es ist das Recht des Bestreitenden, zu verlangen, daß die gegnerischen Behauptungen sich im Kreuzfeuer des Prozeßgefechts bewähren."

Wohl aber lassen sich anderseits Fälle denken, wo sich das Handeln der Partei nicht mehr durch prozessuale Normen stützen läßt, wo vielmehr ein Mißbrauch solcher Vorschriften festzustellen ist. Der Umstand, daß sich solche Fälle böswilliger Täuschung von den oben erwähnten harmloseren Erscheinungen der Unwahrhaftigkeit im konkreten Falle nur schwer sondern lassen [1]), darf uns nicht dazu führen, um deswillen nie nachteilige Folgen — gegebenenfalls Bestrafung wegen Betruges —, eintreten zu lassen. Wir müssen wohl unterscheiden zwischen einem bloß passiven Bestreiten [2]) und dem Vorbringen einer unwahren Tatsache beim Bestreiten. Das passive Bestreiten ist, wie oben ausgeführt, ein prozessuales Recht der Partei. Das qualifizierte Bestreiten mittels wissentlich unwahrer Behauptungen kann aber als solches nicht mehr bezeichnet werden. Hier handelt es sich — wenigstens in der Regel — nicht darum, durch das Bestreiten den Gegner zum Beweisen zu veranlassen, sondern es liegt eine selbständige unwahre Behauptung vor, die den Zweck hat, die Gegenpartei bezw. den Richter, zu täuschen. Es ist die Möglichkeit eines Betruges gegeben, wenn die erforderlichen strafrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Der Einwand, die Verhandlungsmaxime widerspreche einer solchen Annahme [3]), ist nicht stichhaltig. Die Verhandlungsmaxime überläßt den Parteien die Herbeischaffung des dem richterlichen Urteil zur Grundlage dienenden Prozeßstoffes, weist somit allerdings den Richter an, nur das Parteivorbringen zu berücksichtigen, eigene oder Wahrnehmungen Dritter bei seiner Ent-

[1]) Schmidt, S. 42.

[2]) Vgl. Görres, S. 42.

[3]) Michel behauptet dies S. 14, ohne eine Begründung beizufügen.

scheidung völlig außer acht zu lassen. Keineswegs kann aber hieraus gefolgert werden, daß nun die Parteien berechtigt seien, auch Unwahres vorzubringen. Die Verhandlungsmaxime will den Fortgang des Prozesses mehr in die Gewalt der Parteien legen und diesen dadurch eine gewisse Verantwortung an dem Ausgange des Prozesses übertragen, besagt aber nichts mehr und nichts weniger. Es läßt sich aus ihr weder eine prinzipielle Berechtigung zum Vorbringen unwahrer Behauptungen noch die Pflicht zum wahrheitsgemäßen Parteivorbringen folgern.

Es ist auch nicht zu befürchten, daß durch eine Ahndung der hier erörterten Fälle dem inquisitorischen Prinzip wieder Einlaß gewährt werde. Die Inquisitionsmaxime bezweckt Herbeiführung der Wahrheit unter allen Umständen und mit allen Mitteln staatlicher Macht. Hier gilt es jedoch nur, dem einmal aufgedeckten, bewußt unwahren und in Täuschungsabsicht erfolgten Verhalten der Partei mit den vom Gesetze gegebenen Mitteln entgegenzutreten.

Was endlich den Einwand der allzu leichten Überleitung des Zivilverfahrens in ein strafrechtliches Verfahren und der sich hieraus ergebenden Konsequenzen [1]) anlangt, so kann dem mit gleichem Rechte entgegengehalten werden, daß die strikte Ablehnung strafrechtlicher Verfolgung in den Fällen mutwilliger Täuschung der Gegenpartei oder des Richters zu gleich ungewollten Konsequenzen führen würde. Während aber im letzteren Falle der allzu schroffen Durchführung dieses Grundsatzes keine Schranke gesetzt ist, eine strenge Durchführung vielmehr verlangt wird, bieten beim Strafverfahren gerade die straf-

[1]) Michel, S. 15; Escher, S. 209; Schwarze, S. 267, 268.

prozessualen Vorschriften dem „allzuschnellen“ Einschreiten des Strafrichters eine sichere Schranke[1]).

β) Richter und Parteien, richterliche Entscheidung und Parteibehauptung.

Kohler[2]) führt die Sonderstellung des Richters den Parteien gegenüber als ein die Täuschung desselben hinderndes Moment an. Der Richter habe „ganz andere Erkundigungs-, Konstatierungs- und Eruierungsmittel, als der eine Verkehrstreibende gegenüber dem anderen“. Daß dem Richter solche Mittel zur Herbeiführung eines möglichst der Wirklichkeit entsprechenden Sachverhalts gegeben sind, läßt sich nicht bestreiten; der Richter kann bloße Behauptungen zurückweisen und Beweise verlangen, er kann zur Aufklärung des Sachverhaltes die Einnahme des Augenscheins und die Ladung von Sachverständigen anordnen. Grundsätzlich geschieht dies aber auf Betreiben der Parteien. Der Richter ist auf Grund der Verhandlungsmaxime an die Anträge und das Vorbringen der Parteien gebunden. Hierdurch sind ihm also zur Erforschung der materiellen Wahrheit bestimmte Grenzen gesetzt. Die Folge ist, daß die Begründung Kohlers für den Fall einer Täuschung des Richters im Einverständnis beider Parteien schon gar nicht durchschlagen kann. Sie läßt sich aber auch nicht aufrecht erhalten in den Fällen, in denen die eine der beiden Parteien es auf eine Täuschung des Richters abgesehen hat. Der Umstand,

[1]) Wenn wir bei dieser Erörterung nur die Fälle unwahren Parteivorbringens beim Bestreiten berücksichtigten, so geschah dies, um von vornherein dem Einwande, die Verteilung der Beweislast widerspreche unserer Ansicht, begegnen zu können. Selbstverständlich finden aber die ganzen Ausführungen gleiche Anwendung bei einfachem Vorbringen unwahrer Behauptungen.

[2]) Siehe oben S. 10.

daß dem Richter eine Reihe prozessualer Mittel zur Verfügung stehen, die ihm eine Täuschung seitens einer der Parteien um so leichter aufdecken lassen, kann und darf uns nicht dazu führen, nun eine Täuschung überhaupt für ausgeschlossen zu halten.

Dies scheint Kohler aber auch nicht zu folgern, denn er führt noch weitere Gründe an, die er wohl alle zusammenwirkend als Hinderungsgrund einer Täuschung des Richters bezeichnet. Er betont, daß der Richter auf Grund des Gesamteindrucks der Verhandlung entscheide, daß daher im Einzelfalle nur „selten" festzustellen sei, ob die unwahre Behauptung für die Entscheidung wesentlich mitbestimmend war[1]). Eine solche Feststellung ist nach den obigen Ausführungen über die Bedingungstheorie nicht erforderlich, da jede Bedingung, also auch jede Behauptung, die zum Prozeßstoff, und damit zur Urteilsgrundlage, gehört, als kausal für den Erfolg, die richterliche Entscheidung, zu bezeichnen ist. Abgesehen davon ist aber die Feststellung, ob gerade die Täuschung für das Urteil mitbestimmend war, sehr wohl möglich. Der Richter hat die Gründe, welche für seine Entscheidung maßgebend gewesen, in dem Urteile niederzulegen. Aus den Urteilsgründen wird sich also ergeben, ob diese oder jene Behauptung für das Urteil von Bedeutung gewesen.

Hiermit entfällt aber gleichzeitig der Grund, die freie Beweiswürdigung lasse eine mathematische Zurückführung auf einzelne Behauptungen und Beweismittel nicht mehr zu, da die Entscheidungen des Richters auf „unkontrollierbaren Intellektualfunktionen"

[1]) In dem Worte „selten" liegt schon das Zugeständnis, daß eine solche Feststellung immerhin möglich, also eine Täuschung nicht ausgeschlossen ist.

beruhe. Die Urteilsgründe dienen gerade zur Kontrolle der an sich unkontrollierbaren Prüfungsmomente, die die richterliche Entscheidung beeinflußten.

γ) Die richterliche Entscheidung — ein Willensakt.

Mag ferner diese intellektuelle Beurteilung die Hauptgrundlage der Entscheidung bilden, sie kann uns deshalb nicht veranlassen, das Wesen dieser richterlichen Handlung als einer Willenshandlung zu bestreiten[1]). Der Richter ist vom Staate dazu eingesetzt, den Streit der Parteien, die das Gericht angerufen haben, nach den Grundsätzen der Prozeßgesetze durch sein richterliches Urteil beizulegen. Der Staat hat ein Interesse daran, daß die Streitigkeiten der Staatsbürger nicht im Wege der Selbsthilfe, sondern unter Zuhilfenahme der staatlichen Autorität ausgefochten werden und hierdurch zu einem endgültig beilegendem Ergebnis führen. Es ist also der Wille des Staates, durch die Entscheidung des Richters einen — sei es vorläufigen (Arrest, einstweilige Verfügung), sei es dauernden (Urteil) — Rechtszustand zwischen den Parteien zu statuieren, der einen Streit gleichen Inhalts nicht mehr aufkommen läßt. Diesen seinen Willen bekundet der Staat durch die Handlung des Richters, der die Entscheidung zu fällen hat. Der Staat bedient sich des richterlichen Willens, um seine Aufgabe, die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung, zu erfüllen. Hieraus ergibt sich aber, daß der Richter, wenn er eine richterliche Handlung vornimmt, dies nur tut, um den staatlichen Willen durchzusetzen, daß er somit selbst mit seinem Handeln einen Zweck verbindet, den er erreichen will. Sein Urteil und seine Verfügung sind sonach in gleicher Weise Willensakte

[1]) Vgl. Kohler, a. a. O.; Hamm, a. a. O.

wie die von einem Willensentschluß ausgehenden Handlungen jeder anderen Person. Die Begründung desselben Grundsatzes bringt Sebba[1]), wenn er nachweist, daß die richterliche Überzeugung von der Überzeugung des Nichtrichters sich qualitativ nicht unterscheide. Außergewöhnlich erscheine die richterliche Überzeugung nur durch ihre autoritative Bedeutung, nicht durch eine Besonderheit ihres Wesens. Die psychische Tätigkeit des Richters gehe nach denselben Gesetzen vor sich, wie die aller anderen Menschen, unter denselben Voraussetzungen und mit den gleichen Ergebnissen.

δ) Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

Der Überzeugung des Richters sind in unserem heutigen Prozeßrecht mit Ausnahme einzelner Beweisregeln keine Grenzen gesetzt. Es herrscht der Grundsatz der freien Beweiswürdigung, die den Richter „nach freier Überzeugung“ unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme entscheiden läßt[2]). Aus dem Wortlaute des zitierten Paragraphen geht schon hervor, daß eine Beweisaufnahme durchaus nicht immer erforderlich ist. Der Gesamteindruck der Verhandlung kann im konkreten Falle dem Richter sehr wohl eine bloße Behauptung als wahr erscheinen und ihn die Behauptung bei der Urteilsfällung mit verwerten lassen. Nehmen wir folgenden Fall an: A klagt gegen B auf Zahlung des Kaufpreises für gelieferte Waren. Dem Klageanspruch, der im Wege objektiver Klagenhäufung (§ 260 Z.P.O.) geltend gemacht ist, liegen mehrere — sagen wir fünf — Kaufvertäge und dementsprechende Warenlieferungen

[1]) a. a. O. S. 66.
[2]) Z.P.O. § 286.

zugrunde. B erhebt den Einwand, daß bei allen Kaufverträgen ein geringerer Preis vereinbart sei. In Wirklichkeit ist ein solcher nur beim letzten Vertrage vereinbart. B bringt zur Begründung seines Einwandes eine Reihe vollständig unwahrer Schilderungen, deren Unwahrheit A durch einwandfreie Zeugen sofort nachzuweisen vermag. Wie festgestellt worden, sind die vier ersten Kaufverträge in derselben Form und mit gleichem Inhalt geschlossen. Nun behauptet A, dem nicht entgangen ist, daß der Richter dem Auftreten und den Behauptungen des Gegners gegenüber sehr skeptisch geworden ist, daß auch der letzte Vertrag in gleicher Weise, wie die übrigen, zustande gekommen, daß auch hier kein geringerer Preis vereinbart worden sei. B erhebt auch diesmal den Einwand — und hier materiell dazu berechtigt. Der Richter glaubt, auf Grund des bisherigen Verhaltens des B diesem nicht, hält vielmehr die Behauptung des A wegen ihres gleichen Inhalts mit den vorhergehenden Fällen für wahr und verurteilt den B auch in diesem Falle zur Zahlung des vollen Kaufpreises. Olshausen, Oppenhoff-Delius und Friedsam[1]) lehnen hier einen Betrug ab, weil der Richter, der unbewiesenen Parteibehauptungen Glauben schenke, pflichtwidrig handele, und diese Pflichtwidrigkeit, nicht die Täuschung, Ursache der Vermögensschädigung sei.

Von einer Pflichtwidrigkeit des Richters wird man in unserem Falle nicht sprechen können. Der Richter hatte allen Anlaß, dem Vorbringen des B im letzteren Falle ohne weiteres keinen Glauben zu schenken. Anderseits lag es nach der vorausgegangenen Verhandlung und der Gleichheit der Fälle sehr nahe, die Behauptung des A für wahr zu halten. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gibt dem Richter die

[1]) Siehe oben S. 13.

Möglichkeit, in solchen Fällen eine Behauptung auch ohne Beweise für wahr zu erachten[1]). Eine Pflichtwidrigkeit liegt nicht vor, eine solche kann also auch nicht Ursache der Vermögensschädigung sein. Ursache bleibt die Täuschung des Richters durch A; und letzterer hat sich bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen — Bewußtsein der Kausalität, betrügerischer Absicht etc. — eines Betruges schuldig gemacht.

2. Die Möglichkeit des Betruges im Rahmen des heutigen Prozeßrechtes.

Nachdem wir im Vorhergehenden die Voraussetzungen des Betruges und prozeßrechtliche Fragen in ihrer Wechselwirkung zu einander erörtert, haben wir den Boden gewonnen, auf dem wir zu der Frage des Prozeßbetruges grundlegend Stellung nehmen können. Und zwar ergibt sich aus unseren Ausführungen der Grundsatz, daß **die prozessualen Normen an sich kein Hindernis bilden, den Betrug bei Führung eines Prozesses unter den gleichen Voraussetzungen anzuerkennen, wie außerhalb des Prozesses.**

Die verschiedenartige prozessuale Lage des Einzelfalles in der die Begehung eines Betruges möglich ist, macht eine Einzelbehandlung der möglichen Fälle erforderlich.

a) Betrug durch Täuschung mittels unwahrer Parteibehauptungen.

α) Täuschung des Richters.

Wir beginnen mit den Fällen bloßen unwahren Parteivorbringens. Erfolgt die unwahre Behauptung

[1]) Vgl. Gaupp-Stein, S. 643: Dem Richter ist „die Möglichkeit gegeben, auch bestrittene Tatsachen mittels Schlußfolgerung aus anderen unbestrittenen oder bereits festgestellten Tatsachen und aus dem gesamten Sachverhalt — ohne Beweiserhebung — als wahr anzunehmen. Ebenso: Begründung des Entwurfs einer deutschen Zivilprozeßordnung, S. 264.

in der Absicht, dem Richter eine falsche Vorstellung des Sachverhalts zu geben und ihn hierdurch zu einer die Gegenpartei schädigenden Entscheidung zu veranlassen, und erreicht die Partei ihren Zweck, so läßt sich die Annahme eines Betruges nicht zurückweisen [1]). Aus welchem Grunde sich der Richter im konkreten Falle hat täuschen lassen — ob er, wie in dem oben erwähnten Beispiel, von dem Grundsatze freier Beweiswürdigung Gebrauch gemacht und die Behauptung auf Grund der vorhergehenden Verhandlung für wahr gehalten hat, oder ob er „unter den Wechselfällen eines komplizierten Prozeßes [2])“ einer unbewiesenen Behauptung ohne weiteres Glauben geschenkt, also „pflichtwidrig“ gehandelt hat —, kann für die Beurteilung des Falles einerlei sein, soweit nur die Behauptung der Partei auf die Entscheidung des Richters von Einfluß gewesen ist. Hier läßt sich nicht etwa einwenden, daß die bloße Behauptung an sich überhaupt nicht geeignet sei, eine Täuschung des Richters hervorzurufen, da der Richter einseitigen unbewiesenen Behauptungen keinen Glauben schenken dürfe. Dieser Einwand ist schon oben [3]) widerlegt. Auch braucht sich die Partei nicht vollbewußt zu sein, daß sich der Richter nun gerade durch ihre Behauptung täuschen lasse, und hierdurch die Vermögensschädigung der Gegenpartei erfolge. Es genügt Eventualdolus [4]) der Partei. Es genügt, daß sie nur die Möglichkeit, der Richter werde sich durch ihr Vorbringen täuschen lassen, mit ihrem verbrecherischen Willen im Auge gehabt, nur mit dieser Möglichkeit gerechnet hat. Immerhin muß aber, wie schon hervorgehoben, die Absicht

[1]) Vgl. Hellwig, S. 46/47.
[2]) Michel, S. 17.
[3]) Siehe oben S. 40 ff.
[4]) Siehe oben S. 29.

der Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils vorhanden sein; d. h.: Beweggrund des Handelns der Partei muß sein, durch das ihr günstige Urteil einen formell gültigen Anspruch, der ihr in Wirklichkeit nicht zusteht, gegen die andere Partei zu erwerben.

Es scheiden also aus diejenigen Fälle, in denen es an einer solchen Absicht fehlt. Bezweckt die Partei durch ihr Vorbringen lediglich die Beibringung von Beweisen auf Seiten der Gegenpartei oder durch vorläufiges Bestreiten ihr als wahr bekannter Tatsachen mittels unwahrer Gegenbehauptungen eine Verzögerung des Prozesses, um weitere Beweismittel herbeizuschaffen, so kann von Betrug keine Rede sein, selbst wenn die Behauptung ausnahmsweise den Richter getäuscht oder die Gegenpartei zu einer ihr nachteiligen prozessualen Handlung veranlaßt haben soll.

Es ist zuzugeben, daß die Fälle der letzteren Art bei weitem die Mehrzahl bilden, und daß bei bloß unwahrem Parteivorbringen eine betrügerische Absicht sich nur selten finden und schwer feststellen lassen wird. Dies darf aber, wie mehrfach erwähnt, kein Anlaß sein, die Möglichkeit eines Betruges durch unbewiesene Parteibehauptungen überhaupt zu leugnen.

Hierfür sprechen insbesondere rechtspolitische Gründe. Die im Prozeß begangene, in betrügerischer Absicht erfolgte Täuschung ist der außerhalb des Prozesses begangenen vollkommen gleichzustellen. Geschieht dies nicht, so bietet der Prozeß selbst dem Betrüger die Handhabe zur Durchführung seiner betrügerischen Pläne. Der Betrüger, der sich die prozessuale Lage zu Nutzen macht — wie in unserem Beispiel — und so in dreister Weise die staatliche Einrichtung des Prozesses zum Helfer seiner verbreche-

rischen Absichten herabwürdigt, ist gleich, wenn nicht schwerer zu bestrafen, wie derjenige, der im alltäglichen Leben eine günstige Gelegenheit zur Begehung eines Betruges benutzt. Stellen wir unserem Beispiele einen gleichgearteten Fall außerhalb des Prozesses gegenüber, so wird uns diese Forderung sogleich berechtigt, wenn nicht notwendig, erscheinen:

X betreibt eine Warenhandlung, in der nur er die Waren verkauft. Y weiß, daß X an einem bestimmten Tage verreisen, und daß an diesem Tage die Frau des X, die sich sonst nicht um das Geschäft kümmert, den X im Geschäfte vertreten wird. Y geht an dem betreffenden Tage in das Geschäft und verlangt mit der Behauptung, er habe am vorhergehenden Tage von ihrem Manne bestimmte Waren gekauft und bezahlt, aber noch nicht abgeholt, diese Waren. Die Frau, in dem Glauben, ihr Mann habe vergessen, ihr davon Mitteilung zu machen, gibt die Waren heraus.

Der Fall liegt unserem obigen[1]) Beispiel in seinen wesentlichen Zügen gleich. A sowohl wie Y benutzen eine günstige Gelegenheit, um sich durch Betrug einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Beide erreichen dies durch Täuschung einer dritten Person. (Der Umstand, daß im ersten Falle die getäuschte Person ein Richter ist, macht rechtlich keinen Unterschied. [Siehe oben S. 37 ff.]) In beiden Fällen besteht das Mittel der Täuschung in dem Aufstellen einer unwahren Behauptung ohne Beibringung irgend eines Beweises. Hier wie dort ist die Täuschungshandlung kausal für die Vermögensschädigung. Der Richter schenkte dem Vorbringen des A Glauben und traf daraufhin seine Entscheidung. — Die Frau des X gab im Vertrauen auf die Richtigkeit der Ausführungen des Y diesem die Waren heraus.

[1]) Siehe oben S. 40 f.

Es wäre ungerecht und würde einer einheitlichen Strafrechtspflege, die unbedingt gefordert werden muß, widersprechen, wollte man in dem einen Falle eine Bestrafung eintreten lassen, im anderen Falle nicht [1]). Und letzteres gar deshalb, weil die Prozeßgesetze eine andere Beurteilung des Falles verlangten. Die Prozeßnormen begründen hier durchaus keine Ausnahmen. Folgt aus der Verhandlungsmaxime und der Verteilung der Beweislast, daß die Partei eine Behauptung mittels einer wissentlich unwahren Gegenbehauptung bestreiten darf, und tut die Partei dies, um von dem Gegner den Beweis seiner Behauptung erbracht zu sehen, oder aus sonst einem rein prozessualen Grunde, so fehlt es eben an der betrügerischen Absicht, die Beweggrund des ganzen Handelns sein muß; und dies Fehlen ist der Grund, weshalb in solchen Fällen ein Betrug zurückzuweisen ist. Geht aus dem Verhalten der Partei aber eine betrügerische Absicht hervor, so können auch die Prozeßnormen eine solche nicht hinwegleugnen helfen und eine besondere Beurteilung der Sachlage erfordern.

Es ist jedoch immer zu prüfen, ob im Einzelfalle Kausalität zwischen dem unwahren Vorbringen der Partei und der richterlichen Entscheidung gegeben ist. Dies wäre z. B. dann zu verneinen, wenn die eine Partei — sei es auch in betrügerischer Absicht —, eine wissentlich unwahre Behauptung aufstellt, hierdurch der Gegner zu einem Beweise genötigt wird, der ihm nicht gelingt, und demzufolge als Beklagter verurteilt oder als Kläger mit der Klage zurückgewiesen wird. Die richterliche Entscheidung ist hier eine Folge des mangelnden Beweises der beweispflichtigen Partei,

[1]) Vgl. Rommel, S. 56: „. . . es erscheint nicht gerechtfertigt, eine Unterscheidung in sonst gleichartige Fälle hineinzutragen, welche gewinnsüchtige Übervorteilungen begünstigt."

steht mit der Behauptung der Gegenpartei in keinerlei Zusammenhang [1]).

β) Täuschung der Gegenpartei.

Die Täuschungshandlung der Partei kann, wie zu einer Täuschung des Richters, auch zu einer solchen der Gegenpartei führen. Hier ist besonders darauf zu achten, ob das täuschende Verhalten der einen Partei auch wirklich kausal ist für das Handeln der anderen Partei. Letzteres ist der Fall, wenn die Gegenpartei dem Vorbringen der anderen Partei, wenn auch nur teilweise, Glauben beimißt und infolgedessen einen Vergleich abschließt, eine Klage zurücknimmt oder einen Anspruch anerkennt. Solche Fälle sind namentlich dann möglich, wenn der täuschenden Partei der Zessionar oder Erbe der ursprünglichen Vertragspartei als Prozeßpartei gegenüberstehen, und diese von dem Abschluß des Vertrages oder dem sonst der Klage zugrunde liegenden Rechtsverhältnis keine Kenntnis haben. Der Einwand, es stehe der Partei frei, vom Gegner den Beweis seiner Behauptungen zu verlangen, Ursache der die Partei schädigenden Entscheidung des Richters sei also der freiwillige Verzicht [2]) auf das prozessuale Mittel des Bestreitens und den Beweis der Behauptungen, kann unseres Erachtens nicht durchgreifen. Der „freiwillige Verzicht" ist hier gerade die Folge der Täuschung. Mehr bezweckt die täuschende Partei nicht. Jetzt muß der Richter in ihr günstigem Sinne entscheiden. Die Entscheidung

[1]) Dieser Fall ist wohl zu unterscheiden von unserem früher erwähnten Beispiel (S. 40 f.). Dort war die unwahr behauptende Partei (A) beweispflichtig, und der Richter schenkte ihr ohne weitere Beweisführung Glauben. Hier entscheidet der Richter nicht auf Grund seiner Überzeugung von der Wahrheit des Vorbringens, sondern lediglich nach den Grundsätzen der Beweisfälligkeit.

[2]) Siehe oben S. 4 f.

des Richters steht im kausalen Zusammenhange mit der unwahren Behauptung. Denn sie beruht unmittelbar auf dem prozessualen Verhalten der Gegenpartei (Anerkenntnis, Klagezurücknahme), und dieses ist veranlaßt durch das unwahre gegnerische Vorbringen.

Der freiwillige Verzicht führt auch keine Unterbrechung des Kausalzusammenhanges herbei; er greift nicht neu und selbständig in die kausale Entwicklungsreihe ein, sondern mußte notwendigerweise **mit**wirken, wenn der Erfolg des betrügerischen Handelns der einen Partei überhaupt erreicht werden sollte.

Endlich sprechen aber auch hier, wie bei der Täuschung des Richters, rechtspolitische Gründe mit, die eine Bestrafung wegen Betruges erheischen. Wollte man durch den Verzicht der Partei auf die ihr zustehenden Rechtsmittel den Kausalzusammenhang als unterbrochen bezeichnen und behaupten, die Partei habe sich die Vermögensschädigung selbst zuzuschreiben, so müßte man folgerichtig in allen Fällen, wo das Verhalten der Getäuschten selbst zur Herbeiführung der Täuschung — etwa durch Fahrlässigkeit — mitgewirkt hat, einen Betrug verneinen [1]). Liegt bei einem Betruge außerhalb des Prozesses eine Fahrlässigkeit auf seiten des Getäuschten vor, so hindert dies die Gegner obiger Ansicht aber nicht, einen Betrug als gegeben zu erachten. Der Verzicht einer Prozeßpartei auf irgend ein prozessuales Mittel, das vielleicht eine Täuschung verhindern könnte, ist einem fahrlässigen Handeln gleichzustellen; die Partei handelt allerdings vorsätzlich und bewußt in Hinsicht darauf, daß sie von den Prozeßmitteln keinen Gebrauch macht; sie wirkt aber hierdurch unbewußt und ohne Kenntnis des Zusammenhanges, also

[1]) Vgl. Rommel, S. 55.

fahrlässig, zur Herbeiführung ihrer eigenen Täuschung mit. Hier wie dort ist das Verhalten des Getäuschten gleich zu beurteilen, und unter den gleichen Voraussetzungen eine Bestrafung wegen Betruges zu fordern.

Wenn Michel[1]) zur Feststellung des Betruges noch weiterhin fordert, daß der Täter in dem Bewußtsein gehandelt haben müsse, gerade den Richter oder gerade den Gegner zu täuschen, so ist dieser Ansicht nicht beizutreten. Ebenso wie es genügt[2]), daß der Täter mit der Möglichkeit gerechnet hat, seine Täuschungshandlung werde eine Vermögensschädigung zur Folge haben, muß es auch genügen, daß die Partei damit gerechnet hat, entweder der Richter oder die Gegenpartei werde sich durch ihre unwahren Behauptungen täuschen lassen; hier hat die Partei eben die Täuschungsmöglichkeit beider Personen in ihren dolus mit aufgenommen und überläßt es dem Gang der Dinge, welche von beiden Personen sich täuschen lasse. Damit tritt jedoch nicht ein zufälliges und selbständiges Moment in die Kausalreihe ein, das den ursächlichen Zusammenhang unterbrechen würde. Es ist eine Alternativität zwischen den zu täuschenden Personen gegeben, und diese Alternativität, die schon zur ersten Kausalreihe zählt, wird durch den Zufall entschieden.

Mit der gleichen Begründung ist die Ansicht Michel's[3]) zurückzuweisen, die dolose Partei müsse vorausgesehen haben, „daß der Gegner zufolge der Täuschung gerade so disponieren werde, wie er wirklich disponiert hat". Abgesehen von der rechtlichen Unhaltbarkeit dieser Forderung würde sie praktisch auch Schwierigkeiten bereiten. Es würde

[1]) S. 20.
[2]) Siehe oben S. 43.
[3]) S. 20.

schwer halten, wenn nicht unmöglich sein, im Einzelfalle dem Täter nachzuweisen, daß die Täuschung und die hierdurch bewirkte Vermögensbeschädigung gerade auf dem Wege erfolgt sei, wie er ihn sich gedacht habe.

Wohl zu unterscheiden von den hier erörterten Fällen sind diejenigen Fälle, in denen ein Kausalzusammenhang zwischen unwahrem Vorbringen der einen Partei und Vermögensschädigung der anderen nicht vorhanden ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das die Vermögensschädigung herbeiführende Verhalten der Gegenpartei aus Motiven entspringt, die mit dem täuschenden Verhalten der anderen Partei in keinerlei Zusammenhang stehen. Als solche Motive kommen in Betracht: grundsätzliche Furcht oder Abneigung gegen das Prozessieren, das Abstehen von dem Bestreiten eines Punktes, den man für unerheblich hält, von dem Aufstellen einer Gegenbehauptung, deren Beweisführung man scheut[1]). Hier, aber auch nur hier, können wir von einem „freiwilligen Verzicht" auf Rechtsmittel sprechen, der tatsächlich die Haupt- und einzige Ursache der eintretenden Vermögensschädigung ist und so einen Kausalzusammenhang mit dem falschen Vorbringen der dolosen Partei überhaupt nicht in Frage kommen läßt.

Ferner zählen hierher diejenigen Fälle, in denen eine Täuschungswirkung schon gar nicht möglich ist, weil die Gegenpartei von der Unwahrheit des Vorbringens Kenntnis hat, aber einen ihr immerhin noch relativ günstigen Vergleich abschließt, da sie glaubt, den Gegenbeweis nicht erbringen zu können, oder etwa, weil sie aus demselben Grunde zur Ersparung weiterer Kosten die Klage zurücknimmt.

[1]) Vgl. Michel, S. 19.

γ) Die Fälle des Mahn- und Versäumnisverfahrens.

Ebenso fehlt in den Fällen des Mahn- und Versäumnisverfahrens der Kausalzusammenhang zwischen dem Vorbringen der Partei und der Schädigung des Gegners. Der Grund liegt aber nicht etwa darin, daß das kontradiktorische Moment hier außer Betracht komme, und deshalb eine Täuschung des Prozeßgegners ausgeschlossen, eine Täuschung des Richters aber nicht möglich sei, weil dieser ohne jedweden Widerspruch das einseitige Vorbringen gar nicht auf seine Richtigkeit hin prüfen könne; der Grund ist vielmehr in folgendem zu suchen:

Er liegt in der Natur des Mahn- und Versäumnisverfahrens, die die richterliche Entscheidung unter bestimmten Voraussetzungen notwendig macht. Der Richter ist angewiesen, bei Vorliegen dieser Voraussetzungen in bestimmter Weise zu handeln. Erscheint die eine Partei im anberaumten Termine nicht, so muß er auf Antrag der Gegenpartei das Versäumnisurteil erlassen. — Entspricht das Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehles den gesetzlichen Erfordernissen, so muß er den Zahlungsbefehl unterschreiben und diesem durch seine Unterschrift rechtliche Wirksamkeit verleihen. Ob die Behauptungen der Partei wahr oder unwahr sind, bleibt unberücksichtigt. Es besteht für den Richter eine Notwendigkeit, ohne Rücksicht auf seine eigene Überzeugung, dem Antrage bezw. Gesuche der dolosen Partei stattzugeben. Kommt somit die richterliche Überzeugung nicht in Betracht, so kann auch von einer irrigen richterlichen Überzeugung, die durch Täuschung bewirkt worden wäre, demnach von einer Täuschung überhaupt nicht die Rede sein. Die Entscheidung des Richters stützt sich auf bindende

gesetzliche Bestimmungen, nicht auf eine unrichtige, durch Täuschung hervorgerufene Überzeugung. Unterläßt es die Gegenpartei, gegen das Versäumnisurteil rechtzeitig Einspruch zu erheben bezw. gegen den Zahlungebefehl Widerspruch zu erheben, erlangen dadurch die richterlichen Entscheidungen ihre volle Rechtskraft und führen eine Schädigung der Gegenpartei herbei, so ist diese Schädigung die Folge des gleichgültigen Verhaltens der geschädigten Partei selbst, nicht einer Täuschung des Richters.

Hier mag aber hervorgehoben werden, daß eine Täuschung des Prozeßgegners unter Umständen in Frage kommen kann, nämlich dann, wenn dieser durch das Verhalten der betrügerischen Partei veranlaßt wurde, keinen Einspruch einzulegen bezw. Widerspruch zu erheben, und wenn jene Partei im Bewußtsein der Kausalität gehandelt hat.

b) Betrug durch Beibringung falscher Urkunden als Beweismittel.

Die Beibringung der Beweismittel dient dem Richter zur Bildung seiner richterlichen Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer behaupteten Tatsache; sie ist insofern besonders dazu geeignet, dem Richter eine irrige, falsche Vorstellung zu übermitteln, die somit falsche richterliche Überzeugung zur Grundlage einer unrichtigen, die Gegenpartei schädigenden Entscheidung zu machen.

Als Beweismittel kommen in Betracht Urkunden, Zeugen und Eid.

Wir wollen zunächst den Betrug, begangen durch Vorlegung falscher Urkunden, erörtern.

α) Im Prozeß.

Bedient sich die Partei zur Unterstützung ihrer unwahren Behauptung einer falschen oder gefälschten Urkunde, so ist zu untersuchen, ob und wann die Vorlegung der Urkunde den Richter zu täuschen geeignet ist. Die Vorlegung an sich begründet im kontradiktorischen Prozeß noch keinen Beweis. Es hängt von der Echtheit der Urkunde ab, ob sie überhaupt als Beweismittel zu berücksichtigen ist. Daher die gesetzliche Bestimmung, daß sich der Gegner über die Echtheit der Urkunde zu erklären hat (§§ 439, 507 Z.P.O.). Der Gegner kann also die Echtheit bestreiten, den Produzenten der Urkunde zum Beweise der Echtheit drängen und dadurch eine Täuschung des Richters verhindern[1]). Er tut dies in der Regel aber nur, wenn er die Echtheit bezweifelt und den durch die Urkunde zu beweisenden Punkt für erheblich hält. Bestreitet er nicht — und dies ist im Einzelfalle aus irgendwelchen Gründen sehr wohl möglich — so liegt eine Täuschung des Richters nahe; der Richter hat die in der Urkunde abgegebene Erklärung, bei öffentlichen Urkunden den in der Urkunde geschilderten Vorgang als geschehen hinzunehmen (§§ 415, 416 Z.P.O.), die unwahre Behauptung jetzt als wahr zu betrachten und den geführten Beweis bei seiner Entscheidung mit zu berücksichtigen. Stützt er somit seine Entscheidung auf den Inhalt der Urkunde, so ist die Entscheidung die Folge der durch die Urkunde bewirkten Täuschung.

Verändert ist die Sachlage, wenn die betrügerische Partei eine an sich echte, aber inhaltlich unwahre Ur-

[1]) Läßt er sich selbst täuschen und zu einer ihm nachteiligen Handlung veranlassen, so finden die oben (siehe S. 47 f.) erwähnten Grundsätze Anwendung.

kunde benutzt. Hier kann und wird die Echtheit der Urkunde von der Gegenpartei nicht bestritten werden. Letztere kann nur materielle Einwendungen gegen den Inhalt der Urkunde vorbringen, und muß diese beweisen. Gelingt ihr der Beweis nicht, so bleibt der Richter beim Anerkenntnis der Echtheit der Urkunde stehen und stützt seine Entscheidung auf den Inhalt der Urkunde, obgleich dieser ein unrichtiger ist. Über den Inhalt der Urkunde ist der Richter getäuscht. Diese Täuschung beeinflußt das richterliche Urteil. Zur Erläuterung diene folgendes Beispiel: A war Schuldner des B. Er hat B die geschuldete Summe zurückgezahlt, aber vergessen, sich den Schuldschein zurückgeben zu lassen. B klagt unter Benutzung des Schuldscheins als Beweismittels die (schon zurückgezahlte) Summe gegen A ein. Der Gang des Prozesses wird folgender sein: Der Richter verlangt eine Erklärung des A über die Echtheit des Schuldscheines. A erkennt die Echtheit an, erhebt aber den Einwand der Zahlung. Den hierfür schuldigen Beweis kann er aus irgend einem Grunde nicht erbringen. Der Richter läßt den Einwand der Zahlung, weil nicht bewiesen, unberücksichtigt und verurteilt den A zur (nochmaligen) Zahlung der Schuldsumme.

Schwarze[1]) verneint hier eine Täuschung des Richters[2]). Er führt aus: „Der Widerspruch des Klägers gegen die Ausflucht der Zahlung konnte den

[1]) S. 111. Vgl. auch Merkel, S. 283, Anm.

[2]) Eine Täuschung des Prozeßgegners kommt nicht in Frage, weil dieser den wahren Sachverhalt kennt, also gar nicht getäuscht werden kann, es sei denn, daß Beklagter Rechtsnachfolger, Erbe oder Zessionar der ursprünglichen Vertragspartei ist, und als solcher von der Rückzahlung keine Kenntnis hat, sich diese auch nicht mehr verschaffen kann. In den letzteren Fällen ist die Betrugsmöglichkeit ohne weiteres vorhanden und dem Beklagten nicht einmal ein Mittel gegeben, sich hiergegen zu wehren.

Richter über den Sachverhalt nicht täuschen; der Richter war nicht befugt, anzunehmen, daß der Kläger die Wahrheit spreche. Der Widerspruch des Klägers konnte für den Richter nur die Bedeutung haben, daß der Kläger den Beweis der Ausflucht vom Beklagten verlange . . . . Indem nun der angetretene Beweis vom Beklagten nicht erbracht wurde, wurde der Richter nicht getäuscht, obgleich das materielle Recht nicht zur Geltung gelangte. Der Richter prüfte nur die ihm vorgelegten Beweise; hierauf allein stützte sich seine Entscheidung. Eine Täuschung des Richters bezüglich der ihm vorgelegten Beweise ist nicht in Frage."

Daß „der Widerspruch des Klägers gegen die Ausflucht der Zahlung" keine Täuschung enthält, sondern gleich dem früher[1]) erörterten Bestreiten eine bloße Aufforderung zum Beweise darstellt, soll nicht bestritten werden. Auch nicht, daß eine Täuschung des Richters „bezüglich der ihm vorgelegten Beweise" nicht vorliegt. Wohl aber ist eine Täuschung des Richters durch das ihm vorgelegte Beweismittel bewirkt. Die Parteien unterbreiten dem Richter durch ihr Vorbringen und die unterstützenden Beweise den Prozeßstoff, den dieser zum Gegenstande seiner richterlichen Entscheidung macht. Ist das Vorbringen unrichtig, so wird dem Richter eine falsche, irrige Vorstellung des Sachverhalts unterbreitet; der Richter wird über den Sachverhalt getäuscht, und diese Täuschung durch die beigebrachten Beweise noch verstärkt. Nicht auf die Beweise stützt sich die Entscheidung des Richters, sondern auf die durch die Beweise ihm vermittelte Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit der Behauptungen. Eine unbedingte Wahrheitspflicht beim Parteivorbringen

[1]) Siehe oben S. 34.

besteht, wie oben ausgeführt[1]), nicht. Aber es besteht auch kein Recht der Parteien zur Lüge. Nimmt die Lüge, wie in unserem Beispiel, betrügerischen Charakter an, so ist sie dementsprechend zu beurteilen und als Betrug zu bestrafen[2]).

β) In den Fällen der Glaubhaftmachung.

Eine umfassende Rolle spielt der Urkundenbeweis bei der Glaubhaftmachung. § 294 Z. P. O. sagt zwar: „Wer eine tatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, kann sich aller Beweismittel, mit Ausnahme der Eideszuschiebung, bedienen . . . . . .“, also auch des Zeugen- und Sachverständigenbeweises und der Einnahme des Augenscheins. Abs. 2 fügt jedoch hinzu: „Eine Beweisaufnahme, welche nicht sofort erfolgen kann, ist unstatthaft“. Zur sofortigen Beweisaufnahme eignen sich aber am besten schriftliche Bescheinigungen, schriftlich niedergelegte Zeugen- oder Sachverständigenaussagen, m. a. W. die Beibringung von Urkunden solchen Inhalts. Die Glaubhaftmachung ist eine Unterart der Beweis-

[1]) Siehe oben S. 33 ff.

[2]) Merkel (S. 284, 285) der mit Schwarze die gleiche Ansicht vertritt, gibt den dolosen Charakter dieses Verhaltens auch zu und verlangt eine „Rüge“ für solches Handeln. Eine Bestrafung wegen Betrugs hält er aber für nicht am Platze, weil die besonderen Merkmale dieses Deliktes fehlten. Der eigenartige Charakter dieses Vergehens sei „ein frivoler Mißbrauch von Rechten, welche den Parteien im Interesse eines geordneten Prozeßverfahrens eingeräumt seien, also von Waffen, welche ihnen die Gesetze selber in die Hand gegeben. Die Folgerung dieser Ansicht wäre, daß hier tatsächlich ein Betrug, der außerhalb des Prozesses die verdiente Strafe finden würde, im Prozeß und durch das Mittel des Prozesses begangen, straflos bliebe, trotzdem der Prozeß unter Umständen den Betrug erst möglich machte; denn außerhalb des Prozesses würde in den letzterörterten Fällen ein Betrug schwerlich gelingen.

führung. Auch sie bezweckt, dem Richter die Überzeugung von der Wahrheit des Vorgebrachten beizubringen. Hier verlangt das Gesetz allerdings nicht die volle Überzeugung des Richters, sondern es genügt „der auf objektive Gründe gestützte Glaube des Gerichtes an die Wahrscheinlichkeit des von der Partei Vorgetragenen“ [1]). Jedenfalls aber soll auch die Glaubhaftmachung, wie die gewöhnlichen Beweismittel im Prozeß auf die Überzeugung des Richters einwirken, und zwar — dies ist hier besonders hervorzuheben — nicht nur diese beeinflussen, sondern ihre volle und einzige Grundlage bilden. Hier ist also die Täuschungsmöglichkeit des Richters in noch viel greifbarere Nähe gerückt, als beim Vorlegen einer falschen Urkunde im Prozeß. — Der Richter hat auch hier den Beweis nicht ohne jedwede Prüfung hinzunehmen, sondern die Richtigkeit des Beweises, soweit es in seinen Kräften steht und soweit eine Prüfung des Für und Wider nicht erforderlich ist, zu beurteilen. — Die Partei kann also durch falsche Bescheinigungen etc. den Richter ohne weiteres täuschen und von ihm auf diese Weise die gewünschte richterliche Verfügung oder Entscheidung erlangen, mit der sie den beabsichtigten Vermögensvorteil von der andern Partei sich zu verschaffen imstande ist.

Fälle der Glaubhaftmachung, die die Begehung eines Betruges ermöglichen, sind insbesondere: Die Glaubhaftmachung der einzelnen Ansätze beim Kostenfestsetzungsgesuch (§ 104 Z. P. O.), der Nebenforderungen im Wechselprozeß (§ 605 II Z. P. O), der Gründe beim Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung (§ 769 Z. P. O.), des Anspruchs und Grundes beim Antrag des Arrestes und der einstweiligen Verfügung (§§ 920 und 936 Z. P. O.), der Begründung des

[1]) Gaupp-Stein § 294 I.

Antrags im Aufgebotsverfahren (§§ 963, 980, 985, 988, 1007 Z. P. O.).

c) Betrug durch Beibringung falscher Zeugenaussagen.

Die gleiche Stellung, wie die Urkunden, nehmen die Zeugenaussagen im Prozeß ein. Beide dienen als Beweismittel der Bildung der richterlichen Überzeugung. Während die Urkunden aber eine lediglich starre, an sich nicht weiter auf ihren Inhalt zu prüfende Wiedergabe von Tatsachen bringen, sind die Zeugenaussagen lebendige Schilderungen der wahrgenommenen Tatsachen und können zudem durch eingehende Fragen des Richters diese oder jene Lücken in der Vorstellung des Richters über den Sachverhalt ergänzen. Insofern ist ihnen in der Regel eine noch größere Überzeugungskraft für den Richter beizumessen, als den Urkunden. Sie sind demnach auch umsomehr geeignet, eine Täuschung des Richters über den wahren Sachverhalt herbeizuführen.

Einen Betrug durch Täuschung des Richters mittels falscher Zeugenaussage kann sowohl die Partei wie auch der Zeuge begehen. Sagt der Zeuge wissentlich falsch zugunsten einer ihm bekannten Prozeßpartei aus, und hängt von seiner Aussage die Entscheidung im Prozesse ab, so ist er des Betruges schuldig, falls ein die Gegenpartei schädigendes Urteil ergeht, selbst wenn die begünstigte Partei von der Unrichtigkeit der Aussage nichts wußte; denn die Kenntnis des „Dritten" von der Täuschungshandlung und von der Rechtswidrigkeit des Vermögenserwerbs ist vom Gesetz nicht verlangt[1]). Wohl aber muß die falsche

[1]) Vgl. Olshausen, Anm. 48, Abs. 3 zu § 263: „Dagegen braucht der „Dritte" nicht selbst die Absicht oder das Bewußtsein rechtswidriger Vermögensbereicherung oder auch nur Kenntnis von der Art und Weise der Erlangung des Vermögensvorteils zu haben."

Aussage in der Absicht erfolgt sein, dieser Partei den Vermögensvorteil zu verschaffen. War die Absicht, der anderen, etwa befeindeten, Partei einen Streich zu spielen, und hatte der Zeuge weiter kein Interesse, der durch ihn obsiegenden, ihm womöglich unbekannten Partei einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so hat er auch keinen Betrug begangen.

d) Betrug durch Erwirkung eines falschen Sachverständigen-Gutachtens.

Eine Täuschung des Richters durch Sachverständige in dem Sinne, daß der Sachverständige veranlaßt wird, ein falsches Gutachten abzugeben, ist nicht möglich, weil der Richter hier nicht über „Tatsachen" getäuscht wird[1]). Das Gutachten des Sachverständigen übermittelt dem Richter nicht die Tatsachen, die den Prozeßstoff bilden, sondern ein Urteil über die Beschaffenheit der Tatsachen.

Eine Täuschung liegt aber dann vor, wenn dem Sachverständigen die zur Erteilung seines Gutachtens notwendigen Unterlagen von der Partei ohne sein Wissen bewußt unwahr angegeben werden, und dieser darauf sein Gutachten aufbaut. Daß hier nicht nur der Sachverständige, sondern auch der Richter getäuscht wird, ergibt sich aus der gleichartigen Stellung des Richters und Sachverständigen im Prozeß. Die Sachverständigen sind „Gehilfen" des Richters[2]). Sie üben richterliche Funktion aus, indem sie den Prozeßstoff — wie der Richter rechtlich — so sie fachmännisch beurteilen. Diese Beurteilung, das „Gutachten", bildet in der Regel einen Bestandteil der richterlichen Prüfung des Sachverhaltes. Ist der Sachverständige beim Gutachten getäuscht, so wirkt diese Täuschung weiter

[1]) Siehe oben S. 18.

[2]) Vgl. Begründung des Entwurfs einer deutschen Zivilprozeßordnung, S. 329.

auf die richterliche Prüfung und so auch auf dessen Entscheidung. — Hier mag aber besonders betont werden, daß die Kausalität, wie überhaupt in allen in Frage stehenden Fällen, nachgewiesen werden muß. Schon früher wurde gesagt, daß die Urteilsgründe hierfür den Maßstab an die Hand geben. —

e) Betrug durch Leistung eines falschen Parteieides.

Eine besonders nach dem Einzelfalle sich richtende, verschiedenartige Beurteilung verlangt die Frage, ob auch durch wissentlich falsche Leistung des Parteieides Betrug begangen werden kann. Hier läßt sich weder grundsätzlich sagen, wegen der gesetzlich genau normierten Wirkung des Eides, die die richterliche Entscheidung von einer Prüfung und Überzeugung des Richters vollkommen unabhängig mache, sei ein Betrug ausgeschlossen[1]), noch auch, die Möglichkeit der Eidesleistung sei schon durch eine Täuschung des Richters erlangt, und diese Täuschung kausal für die durch die Eidesleistung eintretende Vermögensschädigung[2]). Beide Gründe treffen je nach Lage des Falles zu, und führen damit zur Verneinung oder Bejahung des Betruges. Nicht aber können sie als grundsätzliche Regeln für die Beurteilung der Leistung eines falschen Parteieides gelten.

Der Parteieid zwingt allerdings den Richter, ohne Rücksicht auf seine eigene Meinung in ganz bestimmter Weise zu erkennen. Die wissentlich falsche Leistung des Eides ist an sich somit nicht geeignet, eine Täuschung des Richters hervorzurufen. Die Eidesleistung kann aber durch eine Täuschung des Richters erlangt sein, so insbesondere beim auferlegten Eide. Ist dies der Fall, so ist der Tatbestand des Betruges gegeben und läßt sich selbst

[1]) Vgl. Friedsam, a. a. O.; Frank, S. 440.

[2]) Rommel, S. 58.

mit dem Hinweis auf die zwingende Natur des Parteieides nicht leugnen. Das täuschende Verhalten der dolosen Partei bewirkt, daß der Richter von der Zuschiebung des Eides die volle Überzeugung von der Wahrheit des Vorbringens nicht zu erlangen glaubt, und veranlaßt ihn, der täuschenden Partei den richterlichen Eid aufzuerlegen. Diese Handlung des Richters führt, — wenn auch nicht unmittelbar, sondern erst durch die Eidesleistung — zu einer Entscheidung, die der Richter nach seiner Überzeugung für die richtige hält, die er aber bei zugeschobenem Eide, wie er glaubt, nicht hätte fällen können. Die Entscheidung entspringt also der — auf der Täuschung basierenden — Überzeugung des Richters, ist nicht lediglich eine Folge des Eides.

Dies möge unser oben[1]) erwähntes Beispiel beweisen: Würde der Richter, um nur ja nicht fehl zu gehen und ungerecht zu entscheiden, noch einen Beweis durch Eid verlangt haben, so hätte er keinesfalls die Zuschiebung des Eides auf B, dessen unwahres Verhalten er ja erkannt, geduldet, sondern hätte dem A, dessen täuschendes Verhalten er nicht bemerkt, den richterlichen Eid auferlegt. Mit Ursache zur Auferlegung des Eides ist aber die unwahre Behauptung des A. Fehlt diese, so kommt es überhaupt nicht und damit auch nicht zum richterlichen Eide. Kausalität zwischen dem Vorbringen des A und der Auferlegung des Eides ist nach der für uns maßgebenden Bedingungstheorie gegeben, eine Täuschung des Richters hiermit vorhanden. Dem Vorbringen des A schenkt der Richter Glauben und gibt diesem durch Auferlegung des Eides unbewußt ein Mittel an die Hand, seine Täuschungshandlung

[1]) Siehe oben S. 40 f.

zu einer vollwirksamen zu machen. Die Täuschung wirkt weiter, indem sie durch die Leistung des Eides notwendigerweise zu der die Gegenpartei benachteiligenden Entscheidung führt; sie ist somit auch kausal für die eintretende Vermögensschädigung des B.

Die Notwendigkeit der Entscheidung schließt den Kausalzusammenhang nicht aus. Sie greift nur als scheinbar neue Kausalreihe in die bisherige kausale Entwickelung ein; denn sie ist durch die Täuschung und die hierdurch bewirkte Auferlegung des Eides erst hervorgerufen, und führt den Erfolg in Verbindung mit dieser Täuschung herbei. Dies möge ein Vergleich mit einem von v. Liszt erwähnten Beispiel erläutern: v. Liszt sagt [1]): „Wenn der verwundete Schiffer durch die Verwundung außerstande gesetzt wurde, die Segel zu handhaben, und dadurch das Kentern bewirkt wurde, so hat (der verwundende) X den Ertrinkungstod des (verwundeten) Y verursacht."

Der wütende Sturm bringt das nicht gesteuerte Boot notwendig zum Kentern; die Leistung des Eides durch A führt notwendig zur nachteiligen richterlichen Entscheidung für B. — Die Nichtsteuerung des Bootes infolge der Verwundung des X ist aber Ursache des durch den Sturm fast zwingend herbeigeführten Kenterns und des damit erfolgenden Ertrinkungstodes des Y; so die Täuschung des Richters durch A weiterhin auch Ursache der durch den auferlegten Eid nun notwendigen Entscheidung und hierdurch erfolgenden Vermögensschädigung des B.

Dies Ergebnis stimmt auch mit der oben erwähnten Gestaltung des Falles überein, in der es zur Auferlegung des richterlichen Eides noch nicht gekommen. Würden wir aber bei Leistung des Eides den Kausalzusammenhang verneinen, so gelangten wir zu dem

[1]) v. Liszt § 29 III 3.

paradoxen Resultat, den Betrug zu bejahen, wenn der Richter sich durch bloße Behauptungen oder auch Beweismittel — mit Ausnahme des Eides — täuschen läßt, den Betrug zu verneinen, sobald sich der Richter durch die Täuschung noch zur Auferlegung des Eides bewegen läßt und hierdurch dem Betrüger ein Mittel gibt, seine Täuschung noch zu verstärken.

Durch die vorangehenden Ausführungen ist bewiesen, daß die Möglichkeit eines Prozeßbetruges durch Leistung eines falschen Parteieides besteht. Es soll aber nicht verkannt werden, daß in der Mehrzahl der Fälle ein Betrug nicht statuiert wird; so überall da, wo die Partei den ihr zugeschobenen Eid falsch schwört. Hier mag selbst die Absicht der Täuschung vorhanden sein; eine Täuschungswirkung ist nicht möglich, da die richterliche Überzeugung fortfällt. Die Eidesleistung ist nicht durch das Mittel der Täuschung erlangt, sondern lediglich eine Folge der Grundsätze über die Verteilung der Beweislast.

f) Betrug bei Leistung des Eides durch eine nicht zum Eide verpflichtete Person und bei Führung eines simulierten Rechtsstreites.

Der Satz, daß eine — scheinbar — neue Kausalreihe den Kausalzusammenhang nicht ausschließt, wenn jene Kausalreihe durch die Willensbetätigung des Täters erst hervorgerufen wurde und nur im Zusammenwirken mit ihr den Erfolg herbeigeführt hat, läßt uns auch in folgenden Fällen den Betrug bejahen: bei Leistung des Eides durch eine nicht zur Leistung des Eides verpflichtete Person und bei Erschleichung eines materiell unrichtigen Urteils durch Führung eines simulierten Rechtsstreites.

Kann die Partei einen ihr durch bedingtes Endurteil oder sonstwie[1]) auferlegten Eid nicht leisten,

[1]) Beim Offenbarungseide etc.

und veranlaßt sie einen Dritten, dem dies möglich, zur Leistung des Eides, so wird der Richter über die Person des Juranden getäuscht. In dem Glauben, die Partei selbst schwöre den Eid, nimmt er den Eid entgegen und ist nun gezwungen, die den Gegner schädigende Verfügung oder Entscheidung zu treffen. Die Entscheidung des Richters stützt sich auf den geleisteten Eid. Die Eidesleistung wurde aber erst ermöglicht durch eine Täuschung des Richters[1]), führt also in Verbindung mit ihr den Erfolg der Vermögensschädigung herbei. Damit ist Kausalzusammenhang zwischen der Täuschungshandlung des Juranden, der sich in trügerischer Absicht dem Richter als die zum Eide verpflichtete Person ausgibt, und der Vermögensschädigung gegeben, und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen der Tatbestand des Betrugsparagraphen erfüllt.

Das Gleiche gilt für den simulierten Rechtsstreit. Der Richter ist an sich verpflichtet, nach dem Geständnis des Beklagten diesen zu verurteilen. Die Möglichkeit, das Geständnis im Prozeß, also — was gerade der Zweck beider Parteien — das Geständnis mit prozessualer Wirkung abzugeben, ist aber erst durch eine Täuschung des Richters erlangt. Der Richter stellt nur dann seine amtliche Tätigkeit der Partei zur Verfügung, wenn es sich um einen wirklichen Rechtsstreit handelt. Er setzt also voraus, daß das Recht oder die Forderung wirkliches Streitobjekt und nicht nur fingiert ist. Erfährt er, daß der Streit sich um eine fingierte Forderung dreht, so wird er ohne weiteres seine richterliche Tätigkeit in dieser Sache einstellen. Nur wenn die Täuschung gelingt, der Richter den Rechtsstreit nicht als simuliert

[1]) Denn bei entdecktem Täuschungsversuch wäre es nicht zur Eidesleistung dieser Person gekommen.

betrachtet, kommt es zu einer Verhandlung, in der der Beklagte die Tatsache, — etwa des Bestehens der Forderung — zugestehen kann. Durch die Täuschung wird somit erst die Abgabe des Geständnisses ermöglicht und weiterhin das unrichtige Urteil erwirkt, welches das Mittel zur Vermögensschädigung der dritten Person bildet[1]).

g) Betrug durch Täuschung des Vollstreckungsbeamten.

Die gewonnenen Ergebnisse über die Möglichkeit einer Täuschung des Richters gelten grundsätzlich auch für die Täuschung des gerichtlichen Vollstreckungsbeamten. Alle diejenigen Momente, die eine Täuschung des Richters im ersten Augenblick fraglich erscheinen lassen, wie die gesetzliche Notwendigkeit einer bestimmten Entscheidung, die Grundsätze über die Verteilung der Beweislast etc., fallen hier fort, sodaß bei Täuschung des Vollstreckungsbeamten im Grunde genommen ein besonders zu beurteilender Fall gar nicht geschaffen ist.

3. Einzelfragen zum Prozeßbetruge.

Haben wir in den bisherigen Ausführungen nachgewiesen, daß die Möglichkeit des Betruges im Prozeß unter den gleichen Voraussetzungen gegeben ist, wie außerhalb das Prozesses, daß — mit der einen Ausnahme der Notwendigkeit richterlichen Handelns kraft gesetzlicher Bestimmung — die Prozeßnormen der Annahme eines Betruges nicht entgegenstehen, so wollen wir im folgenden einige Spezialfragen behandeln,

[1]) A. A. Michel, S. 23, der bei der zwingenden Natur des Geständnisses stehen bleibt, aber darauf, daß der Richter durch das Zusammenwirken beider Parteien getäuscht und erst dadurch veranlaßt wird, sich mit der Sache als Richter zu beschäftigen, nicht weiter eingeht.

die gerade beim Prozeßbetruge Schwierigkeiten bieten: Die Fragen nach Vollendung und Versuch des Prozeßbetruges und nach der Konkurrenz mit anderen Delikten.

a) Vollendung und Versuch des Prozeßbetruges.

α) Zeitpunkt der Vollendung.

Die Vollendung des Betruges, d. h. die vollständige Erfüllung des gesetzlich normierten Tatbestandes dieses Deliktes ist mit dem Eintritt der Vermögensschädigung gegeben [1]). In welchem Momente tritt bei dem im Prozesse begangenen Betruge die Vermögensschädigung der Gegenpartei ein?

αα) Bei richterlichem Urteil.

Wir erörtern zunächst den Fall der Erlangung eines unrichtigen Urteils durch Täuschung des Prozeßgegners oder Richters. Hier können die Urteilsverkündung, die Zustellung des Urteils, der Eintritt der Rechtskraft und die Erfüllung des Urteilsinhalts durch die Partei als Zeitpunkte der eintretenden Vermögensschädigung in Frage kommen.

Urteilsverkündung und -zustellung bleiben unberücksichtigt, da sie lediglich formalen Charakter haben; die Verkündung des Urteils bildet den Akt der „Erlassung“ [2]) des Urteils, der mit eine Voraussetzung zur Einlegung der Rechtsmittel darstellt [3]); die Zustellung des Urteils bildet den Zeitpunkt, in dem die den Parteien gesetzte Frist zur Einlegung des Rechtsmittels ihren Lauf beginnt. Beide Vorgänge

[1]) So auch die gemeine Meinung, vgl. Olshausen, Anm. 52 zu § 263; Frank VIII zu § 263; Binding, I S. 361; Hegler, S. 441 V; Haelschner, II S. 275; Merkel HH III 774; Meyer-Allfeld, S. 482; Rüdorff-Stenglein, Anm. 11 zu § 263; v. Liszt, S. 475 etc.

[2]) Vgl. § 511 Z. P. O.

[3]) Vgl. Gaupp-Stein § 310 I; J. W. 1887, S. 164, Nr. 6.

wirken also auf die Bedeutung des Urteils als eines die Gegenpartei schädigendes Mittels in keiner Weise ein.

Wohl aber der Eintritt der Rechtskraft. Erst die Rechtskraft des Urteils gibt diesem die Möglichkeit, als Grundlage zur Erwirkung des erstrebten Vermögensvorteils zu dienen. Das rechtskräftige Urteil begründet für die durch den Betrug obsiegende Partei einen formell gültigen Anspruch, wenn er auch materiell nicht gerechtfertigt ist. Das Bestehen eines solchen Anspruchs stellt aber schon eine Vermögensminderung — vom Standpunkte des Betrügers eine Vermögensschädigung — dar[1]). Der Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Urteils ist somit maßgebend für die Vollendung des Prozeßbetruges[2]).

Dies gilt auch dann, wenn die Gegenpartei, durch Täuschung veranlaßt, eine Handlung vornimmt, die zu dem ihr nachteiligen Urteil führt. Sie gesteht eine ihr ungünstige Tatsache zu, oder erkennt den geltend gemachten Anspruch an. Das Vorhandensein des Geständnisses, bezw. des Anerkenntnisses führt, wenn auch in der Regel, so doch nicht notwendig und ohne die Möglichkeit einer Hinderung, zum nachteiligen Urteil und damit zur Vermögensschädigung. Das Geständnis kann widerrufen, das Anerkenntnis bis zum Ende der mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, — also auch

---

[1]) Vgl. Haelschner, II 1 S. 254: „Wenn der Getäuschte durch Übernahme einer formell rechtsbeständigen Verbindlichkeit in die Gefahr kommt, leisten zu müssen, was er nicht schuldet, so hat er bereits eine Wertverminderung des Vermögens erfahren, und wird nicht erst durch die Leistung selbst beschädigt.“ So auch die herrschende Ansicht, vgl. Merkel, HH III S. 774; A. A. Köstlin, S. 157 und Gryziecki, S. 157, die ein „körperliches Weggeben“ oder wenigstens eine „sachenrechtliche Leistung“ an den Betrüger verlangen.

[2]) Ebenso Binding, S. 350 und Michel, S. 42.

in der Berufungsinstanz — als zivilrechtliches Rechtsgeschäft angefochten werden[1]). Der Widerruf und die Anfechtung machen das Geständnis bezw. Anerkenntnis ungültig und verhindern damit den Erlaß eines auf diesen Parteihandlungen beruhenden Urteils. Geständnis und Anerkenntnis begründen an sich noch keinen — materiell ungerechtfertigten — Anspruch gegen die Partei, also noch keine Wertverminderung ihres Vermögens. Die letztere erfolgt erst durch das auf sie ergangene rechtskräftig gewordene Urteil[2]).

Nur im Falle der Klagezurücknahme ist schon mit Vornahme der Parteihandlung die Vermögensbeschädigung gegeben. Die Zurücknahme der Klage hat zur Folge, daß „der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen ist“[3]). Die Rechtslage wird ipso iure in den Zeitpunkt vor Erhebung der Klage zurückversetzt. Ein dies besonders statuierendes Urteil ergeht nicht[4]). Mit dem Augenblick der Zurücknahme der Klage ist für die Partei die Vermögensschädigung existent, da ihr mit diesem Moment die Durchführung ihres Anspruches in demselben Prozesse genommen ist.

Nicht erst mit der Rechtskraft des Urteils, sondern gleichfalls schon vorher tritt die Vermögensschädigung bei vorläufig vollstreckbaren Urteilen ein. Die An-

---

[1]) Vgl. Gaupp-Stein, § 307 III, J.W. 87, S. 434, Nr. 11.

[2]) A. A. Michel, S. 41.

[3]) § 271 III Z. P. O.

[4]) Das auf Antrag des Beklagten ergehende Urteil, das die Verpflichtung des Klägers zur Kostentragung feststellt, ist ebenfalls notwendige Folge, die sich nicht verhindern läßt. Zudem ist die Kostentragungspflicht nur ein Teil der Vermögensschädigung. Letztere besteht zur Hauptsache in dem vorläufigen Abstehen von der Verfolgung eines an sich wohl begründeten, der Partei zustehenden Rechtes.

ordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit läßt ausnahmsweise eine Vollstreckung des Urteilsinhalts vor Eintritt der Rechtskraft zu. Mit dem Augenblick der Anordnung vorläufiger Vollstreckbarkeit ist die obsiegende Partei berechtigt, von der unterliegenden Partei die Leistung gemäß dem Urteilsspruch zu verlangen. Die Existenz dieser Berechtigung der dolosen Partei, gegen die andere Partei ihren Anspruch schon vor Rechtskraft des Urteils durchzuführen, stellt für die betrogene Partei eine Gefährdung ihres Vermögens dar. Diese Gefährdung enthält zugleich, weil ihr das Vermögen mindernder Wert durch die Höhe des Anspruches bestimmbar ist, eine Vermögensschädigung[1]). Die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit bedeutet somit für die Gegenpartei eine Vermögensschädigung und bildet aus diesem Grunde den Zeitpunkt der Vollendung des Betruges[2]).

Ist der Urteilstenor bedingt, d. h. die rechtliche Gültigkeit des Inhalts von dem Eintritt eines noch ungewissen Ereignisses abhängig, so ist die Gefährdung und Vermögensschädigung erst mit Eintritt der Bedingung gegeben, also unter Umständen erst nach eingetretener Rechtskraft.

ββ) Bei richterlichen Entscheidungen auf Grund der Glaubhaftmachung.

In den Fällen der Täuschung des Richters bei Glaubhaftmachung eines Anspruches ist der Betrug

[1]) Vgl. Haelschner, II 1 S. 253, 254: „Eine Gefährdung des Vermögens ist für den Tatbestand des Betruges als ausreichend zu betrachten, wenn sie eine irgendwie bestimmbare Wertverminderung des Vermögens, damit eine Beschädigung in sich schließt."

[2]) Ebenso Binding, S. 351; a. A. Michel, S. 42, der für den Fall, daß der Gläubiger von der vorläufigen Vollstreckbarkeit Gebrauch macht, den Zeitpunkt der Leistung, in den übrigen Fällen den der Rechtskraft des Urteils als Vollendung des Betruges betrachtet.

mit der auf der Glaubhaftmachung beruhenden Entscheidung des Richters vollendet[1]), nicht etwa erst mit dem Ablauf der Beschwerde- oder Widerspruchsfrist. Der Kostenfestsetzungsbeschluß ist ein sofortiger Titel zur Zwangsvollstreckung (§ 794, 2a Z. P. O.). Die gegen ihn mögliche Erinnerung und weitere sofortige Beschwerde haben für die Vollstreckung keine aufschiebende Wirkung (§§ 104, 3; 572, I Z. P. O.). Ebensowenig wird durch die Erhebung des Widerspruches gegen die Anordnung des Arrestes oder gegen eine einstweilige Verfügung die Vollziehung derselben gehemmt (§ 924, III, § 936 Z. P. O.).

β) Versuch des Prozeßbetruges.

Die vorangehenden Feststellungen über den Zeitpunkt der Vollendung des Prozeßbetruges zeigen die Grenzlinie, die wir zwischen versuchtem und vollendetem Prozeßbetruge zu ziehen haben. Die nun folgende Erörterung soll die Grenze zwischen bloßer Vorbereitungshandlung und begonnenem Versuch des Prozeßbetruges, soweit möglich, klarlegen.

Als Versuchshandlungen kommen nur solche Handlungen in Betracht, die „einen Anfang der Ausführung" (§ 43 St. G. B.) des Betruges enthalten. Weiter zurückliegende, auch auf Ausführung des Betruges hinzielende Handlungen fallen nicht mehr unter den Versuch. Sie sind vom Gesetzgeber straflos gelassen, weil der Nachweis der Beziehung zwischen diesen entlegeneren Handlungen und der späteren — nicht eingetretenen — Tatbestandsverwirklichung zu schwierig,

[1]) Nur die Glaubhaftmachung der Nebenforderungen im Wechselprozeß führt erst durch das rechtskräftige Urteil zur Vermögensschädigung.

eine Bestrafung auch nicht am Platze ist[1]). Der „Anfang der Ausführungshandlung“ ist nach dem gesetzlichen Tatbestande festzustellen. Der Tatbestand des Betruges beginnt, wie oben ausgeführt[2]), mit der Vorspiegelung falscher bezw. Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen. Hat die Partei hiermit begonnen, und ist ihr nachzuweisen, daß sie den dolus des Betruges bei ihrem Handeln gehabt hat, daß die Herbeiführung des gewollten Erfolges aber aus irgendwelchem Grunde nicht erreicht ist, so ist die Partei wegen Betrugsversuches zu bestrafen.

Die Gründe, die der Vollendung des Betruges im Wege stehen, können namentlich beim Prozeßbetruge sehr verschiedener Art sein. Die Täuschungsmöglichkeit kann fehlen, weil die Gegenpartei von der Unwahrheit des Vorbringens Kenntnis hat; der Kausalzusammenhang zwischen Täuschung und richterlicher Entscheidung nicht vorliegen, weil die Entscheidung eine notwendige Folge gesetzlicher Vorschriften ist oder eine Folge von Parteihandlungen, die anderen Motiven entspringen, als einer Täuschung des Gegners; die Täuschung der Partei kann endlich von der, jeden wesentlichen Punkt genau nachforschenden Gegenpartei und vom Richter durch eingehende Fragen, Gegenüberstellungen, Einnahme des Augenscheines, sowie Schriftenvergleichung etc. alsbald entdeckt werden.

[1]) Vgl. v. Liszt, S. 208: „Je entfernter das Geschehene von der Vollendung geblieben, desto schwieriger ist der Nachweis jener Beziehung (des Geschehenen auf die nicht eingetretene Tatbestandsverwirklichung). Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die entfernteren Vorbereitungshandlungen den näheren, strafbaren Versuchshandlungen gegenüberzustellen, jene straflos zu lassen, diese zu bestrafen.“ v. Schwarze, a. a. O. II, S. 277 weist ferner bezüglich der Straflosigkeit darauf hin, daß in den Vorbereitungshandlungen „sich noch nicht der entschiedene Wille kundgebe, das Verbrechen zu begehen“.

[2]) Siehe oben S. 18.

Immerhin muß aber die Handlung der Partei einen „Anfang der Ausführung“ des Betrugsdeliktes enthalten. Dies ist in der Regel nicht der Fall bei Behauptungen und Beweisankündigungen in den vorbereitenden Schriftsätzen. Die vorbereitenden Schriftsätze sollen, wie schon der Name besagt, lediglich die mündliche Verhandlung vorbereiten, Gegner und Richter über den Prozeßstoff orientieren; ihr Inhalt ist unverbindlich, bleibt unberücksichtigt, wenn er nicht in der Verhandlung mündlich vorgetragen wird. Haben die Schriftsätze somit nur vorbereitenden Charakter, so gilt dies auch von den in ihnen enthaltenen Behauptungen und Beweisankündigungen. Letztere sind an sich nicht geeignet, eine Täuschung zu bewirken; sie sind reine Vorbereitungshandlungen und als solche straflos.

Dies ist jedoch nicht grundsätzliche, immer anwendbare Regel. Die Grenzlinie zwischen Vorbereitung und Anfang der Ausführung ist eine äußerst schwankende und nach der Individualität des Falles und des Täters sich richtende. Das Gleiche kann in dem einen Falle eine Vorbereitungshandlung, im anderen schon Beginn der Ausführungshandlung sein [1]). Der unwahre Inhalt der Schriftsätze kann ausnahmsweise zu einer Täuschung des Gegners führen und so den Betrug statuieren. Wird aber die Täuschung entdeckt — vor mündlicher Verhandlung —, so liegt je nach der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit unmittelbarer Herbeiführung [2]) der Täuschung und nach dem bekundeten

[1]) Vgl. Schwartze, HH II S. 278; ferner Klee, S. 22: „Eine absolute Grenze zwischen vorbereitender Handlung und strafbarem Versuch läßt sich nicht ziehen, auch nicht durch den flüssigen Begriff „Anfang der Ausführung“. Was vorliegt, ist durchaus quaestio facti.“

[2]) Vgl. Klee, S. 19: „Die Wahrscheinlichkeit der Vollendung ist der Grund der Versuchsstrafe.“

Willen der dolosen Partei ein Betrugsversuch vor. Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Erhebung einer wissentlich unbegründeten Klage je nach Lage des Falles als versuchter Betrug zu bestrafen, z. B. dann, wenn die klägerische Partei durch die sofortige Anrufung des Gerichts auf den Gegner einzuwirken und ihn hierdurch zur Leistung vor streitiger Verhandlung zu veranlassen sucht.

b) Konkurrenz des Prozeßbetruges mit sontigen Delikten.

Als konkurrierende Delikte kommen in Betracht: Meineid, Urkundenfälschung und Vollstreckungsvereitelung. Die Konkurrenz ist eine verschiedene, je nachdem welche Delikte gleichzeitig zusammenfallen, und je nachdem es sich um vollendeten Betrug oder Betrugsversuch handelt.

α) Betrug und Meineid.

Erfolgt die Täuschung des Richters oder Prozeßgegners durch die Beibringung eines meineidigen Zeugen und dessen falsche Aussage, so ist die Konkurrenz der begangenen Delikte folgende: Der Meineid und der durch die falsche Aussage bewirkte Betrug[1]) des Zeugen stehen zueinander im Verhältnis der Idealkonkurrenz[2]). Der Meineid, wie auch die Täuschung des Richters bilden beide eine einheitliche Handlung, die in der falschen Aussage und ihrer Bekräftigung

[1]) Der Zeuge begeht nicht etwa Beihilfe zum Betrug wie die subjektive Theorie annehmen würde, sondern ist Mittäter; er nimmt an der Ausführungshandlung teil, hat ebenso, wie die Partei, den Vorsatz der Vermögensschädigung und die Absicht, dieser Partei durch Täuschung des Richters einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. So die objektive Theorie. Zu welcher Folgerung die subjektive Theorie kommen muß, zeigt v. Liszt an einem treffenden Beispiel, S. 226, Anm. 10.

[2]) Vgl. Frank, S. 442 X 2; Rommel, S. 58 und 163; Köhler, S. 113; v. Liszt, S. 477, Anm. 10.

durch den Eid besteht. Der Meineid ist nur möglich, wenn die vorherige Aussage wissentlich falsch war; die Täuschungswirkung dieser Aussage besonders dann gegeben, wenn die Überzeugungskraft durch den Eid noch verstärkt wird. Durch ein und dieselbe Handlung — die Leistung des Eides auf eine wissentlich falsche Aussage —, hat der Zeuge zugleich gegen die §§ 154 und 263 St. G. B. verstoßen, zugleich einen Meineid geleistet und Betrug begangen.

Ebenso konkurrieren Anstiftung zum Meineid und Betrugshandlung auf seiten der Partei idealiter. Die unwahre Behauptung der Partei vor Gericht, die später und außerhalb des Gerichts bewirkte Anstiftung des Dritten zur meineidigen Bekräftigung dieser Behauptung und die darauf erfolgende Benennung dieses Dritten als Zeugen sind eine einheitliche Handlung, eben die Täuschungshandlung. Die Anstiftung zum Meineide bildet einen Teil der Täuschungshandlung, wird aber, weil begrifflich verschieden von dieser, nicht etwa durch letztere konsumiert wie auch umgekehrt — aus dem gleichen Grunde — nicht die Täuschungshandlung durch Anstiftung zum Meineide konsumiert wird. Die eine Gesamthandlung erfüllt sowohl den Tatbestand des § 48 in Verbindung mit § 154, wie auch den des § 263 St. G. B. Anstiftung zum Meineide und Betrug stehen im Verhältnis der Idealkonkurrenz zueinander.

Dieselben Gründe gelten für den durch die Partei geleisteten Meineid. Der in der wissentlich falschen Leistung des auferlegten[1]) Eides liegende Meineid und der hierdurch bewirkte Betrug sind gleichfalls in Idealkonkurrenz begangen. Mit Recht weist Rommel[2]) auf die Interventionsprozesse hin, in denen der Be-

[1]) Die falsche Leistung des zugeschobenen Eides enthält, wie oben ausgeführt, keinen Betrug. Siehe oben, S. 63.

[2]) S. 163.

klagte zumeist das vom Kläger behauptete Eigentumsrecht nicht kennt, nach Leistung des Parteieides aber die Behauptung für wahr hält und nun die verlangten Pfandstücke herausgibt. Diese Fälle zeigen deutlich, wie der Meineid das einzige Täuschungsmittel des Betruges darstellt, wie Meineid und Betrug eine einheitliche Handlung bilden.

Kommt es in den vorerwähnten Fällen nicht zur Vollendung des Betruges, so ist Betrugsversuch in Idealkonkurrenz mit den entsprechenden Delikten (Zeugen-, Partei-Meineid) gegeben.

β) Betrug und Urkundenfälschung.

Ob Betrug oder nur Betrugsversuch vorliegt, ist für die Konkurrenz mit dem Delikte der Urkundenfälschung von besonderer Bedeutung, da hier die Art der Konkurrenz davon abhängt.

Bedient sich die Partei zur Durchführung ihrer Täuschung einer von ihr selbst gefälschten Urkunde als Beweismittels, und gelingt ihr durch diese Täuschung der beabsichtigte Betrug, so hat sie die Strafgesetze des Betrugs (§ 263), der einfachen (§ 267) und der qualifizierten Urkundenfälschung (§ 268) verletzt. Zwischen der einfachen und qualifizierten Urkundenfälschung, besteht das Verhältnis der Gesetzeskonkurrenz; die qualifizierte Urkundenfälschung ist nur ein besonders gearteter Fall der einfachen Urkundenfälschung; und letztere bleibt daher unberücksichtigt. Die qualifizierte Urkundenfälschung und der Betrug stehen in Idealkonkurrenz zueinander[1]). Dies ergibt sich aus der begrifflichen Verschiedenheit beider Tatbestände. Zur Erfüllung des Betrugstatbestandes ist nicht notwendig eine Urkundenfälschung erforderlich, wie anderseits nicht jede qualifizierte Ur-

[1]) A. A. Haelschner, II 554 und Merkel, HH III S. 801.

kundenfälschung zum vollendeten Betruge führt; denn zum Tatbestande der qualifizierten Urkundenfälschung gehört nicht mehr der Eintritt einer Vermögensschädigung. Die Täuschungshandlung der Partei — die schon mit der Urkundenfälschung beginnt — erfüllt somit zwei begrifflich getrennte Deliktstatbestände, verletzt „mehrere (d. h. verschiedene) Strafgesetze" und ist daher nach dem Grundsatze der Idealkonkurrenz zu bestrafen[1]). Anders beim Betrugsversuche. Hier fehlt das Moment der Vermögensschädigung. Hier gehen die gesamten Tatbestandsmerkmale des versuchten Betruges im Tatbestande der schweren Urkundenfälschung auf; dies Delikt kommt daher als alleiniges verletztes Strafgesetz in Betracht[2]).

γ) Betrug und intellektuelle Urkundenfälschung.

In dem Falle der Leistung des auferlegten Eides durch eine dritte Person konkurrieren Betrug[3]), Meineid und intellektuelle Urkundenfälschung[4]) auf seiten des Dritten, Betrug und Anstiftung zu den beiden letzteren Delikten auf seiten der Partei. Meineid und intellektuelle Urkundenfälschung des Dritten konkurrieren jedoch nur scheinbar. Sie decken sich vollkommen. Subsumieren wir die Handlung unter den Tatbestand der intellektuellen Urkundenfälschung, so „bleibt kein Überschuß mehr vorhanden"[5]), der etwa nicht durch diesen Tatbestand gedeckt würde; die Handlung ist strafrechtlich nach allen ihren relevanten

[1]) Vgl. Frank, § 268 III; Rommel, S. 168; Oppenhoff-Delius, § 268, Anm. 11.

[2]) Vgl. Frank, § 268 III; Rommel, S. 168.

[3]) Der Dritte ist Mittäter, vgl. Anm. 1 S. 73.

[4]) Vgl. Oppenhoff-Delius, § 271, Nr. 17; Michel, S. 23.

[5]) Heinemann, S. 102.

Seiten hin mitumfaßt[1]). Die besondere strafrechtliche Berücksichtigung des scheinbar besonders begangenen Meineides entfällt hiermit. Die Delikte der intellektuellen Urkundenfälschung und des Betruges stehen aber weiter im Verhältnis der Idealkonkurrenz zueinander und zwar aus dem schon oben[2]) erwähnten Grunde.

Der Betrugsversuch würde auch hier nur scheinbar konkurrieren, in Wirklichkeit aber durch die intellektuelle Urkundenfälschung gedeckt sein.

Aus Vorhergehendem ergibt sich für die strafrechtliche Beurteilung der Handlung der Partei: Idealkonkurrenz zwischen Betrug einerseits und Anstiftung zur intellektuellen Urkundenfälschung andererseits.

δ) Betrug und Vollstreckungsvereitelung.

Hat sich die Partei einer Vereitelung der Zwangsvollstreckung (§ 288 Z.P.O.) schuldig gemacht, täuscht den Gerichtsvollzieher über den Bestand ihres Vermögens, und erreicht hierdurch eine Vermögensschädigung der Gegenpartei, der die Vollstreckung ihres Anspruches vorläufig unmöglich geworden ist, so scheinen diese beiden Handlungen im Verhältnis der Realkonkurrenz zueineinander zu stehen. Erst nachdem das Delikt der Vollstreckungsvereitelung vollendet ist, kann die Täuschung erfolgen.

Hier dürfte aber der Betrug nur eine weitere Tatbestandsverwirklichung der Vollstreckungsvereitelung

[1]) Köhler, S. 104 ff, bezeichnet solche Fälle als Fälle der „Absorption"; das Charakteristische an ihnen ist nach ihm, daß hier zwei gesetzliche Tatbestände sich nicht decken, auch nicht der eine in den anderen fällt (Konsumption, Spezialität!), daß aber dennoch die Fälle des einen gesetzlichen Tatbestandes bereits bei der Würdigung des andern mit einbezogen sind."

[2]) Siehe oben S. 75 f.

sein, die weitere Durchführung der „Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln“. Es würde somit die Vollstreckungsvereitelung als einziges Delikt in Betracht kommen.

4. Betrug im Strafprozeß.

Wenden wir uns nun noch der Frage zu, inwieweit ein Betrug durch Täuschung im Strafprozeß statuiert werden kann, so ist zunächst festzustellen, ob und wann das im Strafprozeß ergehende Urteil überhaupt eine Vermögensschädigung herbeizuführen geeignet ist.

Das Urteil kann zu einer Vermögensschädigung führen:

für den Staat, wenn es, obgleich der Angeklagte die Straftat begangen, dies infolge seines hartnäckigen Leugnens ihm nur nicht nachgewiesen werden konnte, auf Freisprechung lautet und hierdurch dem Staate die Kosten des Verfahrens auferlegt;

für den Privatkläger, wenn hiermit zugleich der — an sich begründete — Antrag des Verletzten auf Buße zurückgewiesen wird;

für den Privatbeklagten, wenn die — unter Vorspiegelung falscher Tatsachen — zu hoch geforderte Bußsumme im Urteil zuerkannt wird.

Die Frage ist nur, ob in diesen Fällen die Vermögensschädigung eine Folge betrügerischen Handelns ist.

Für die beiden ersten Fälle ist dies ohne weiteres zu verneinen. Erreicht der Angeklagte durch sein raffiniertes Leugnen, daß ihm der Nachweis des tatsächlich von ihm begangenen Verbrechens nicht erbracht werden kann, daß er infolgedessen freigesprochen wird, so hat dies allerdings ipso iure

die Kostentragung des Staates und Zurückweisung des Bußanspruches zur Folge.

Kausalzuhammenhang wäre somit gegeben. Doch fehlt es hier durchweg an dem Haupterfordernis des Betruges: der betrügerischen Absicht. Die durch Täuschung bewirkte Vermögensschädigung stellt nur dann einen Betrug dar, wenn die Handlung selbst in der Absicht der Verschaffung rechtswidrigen Vermögensvorteils vorgenommen ist. Dem Angeklagten liegt bei seinem Leugnen und der unwahren Schilderung des Sachverhalts ein solcher Gedanke gänzlich fern. Ihm liegt nur daran, von einer Strafe loszukommen; welche Folgen dies weiterhin für den Staat bezw. den Nebenkläger hat, kümmert ihn nicht.

Dagegen ist die Möglichkeit des Betruges beim Antrag auf Buße zu bejahen. Die urteilsmäßige Festsetzung einer Buße hängt von dem Antrage des — durch die Beleidigung oder Körperverletzung — Verletzten ab. Dieser hat gemäß § 445 I St. P. O. den Betrag zu benennen, den er als Buße fordert. Die Bestimmung der Höhe der Buße liegt — wenn wir davon absehen, daß der Richter über den geforderten Betrag und allgemein nicht über 6000 bezw. 10000 Mark hinausgehen darf — im freien Ermessen des Richters. Als Grundlage dieser freien Würdigung des Schadens des Verletzten, wonach sich die Buße zu richten hat, dient dem Richter die Begründung der Höhe der geforderten Bußsumme durch die verletzte Partei. Täuscht die Partei hier den Richter durch Schmerzen oder sonstwie besonderen Schaden oder entgangenen Gewinn vor, womöglich unter Hinzuziehung von unterrichteten Zeugen, und tut sie dies in der Absicht, eine ihr nicht zukommende, möglichst hohe Bußsumme zu erlangen, so ist der Tatbestand des Betruges erfüllt. Die falschen Angaben über

Schmerzen etc. führen zur Täuschung des Richters, der daraufhin die zu hohe Bußforderung im Urteil zuerkennt und so den Angeklagten in seinem Vermögen schädigt. Neben diesen objektiven Merkmalen fehlen auch nicht die subjektiven: das Bewußtsein der Kausalität — die Partei benutzt gerade den Weg des Strafprozesses, um zu ihrem Ziele zu gelangen — der Vorsatz — dieser liegt schon in dem Vorgesagten — und die betrügerische Absicht — Zweck der ganzen Handlung ist eben die Verschaffung einer möglichst hohen Bußsumme —. In diesen Fällen kann also auch der Strafprozeß ein Mittel zur Durchführung des Betruges bilden.

Die Vollendung des Betruges richtet sich wiederum nach der Rechtskraft des auf Buße erkennenden Urteils, nicht Strafurteils! Denn obwohl Straf- und Bußurteil ein einheitliches Urteil bilden, so kann doch die Rechtskraft inbezug auf Strafe und Buße zu verschiedenen Zeitpunkten eintreten[1]). Die Abhängigkeit des Bußanspruches von einem auf Strafe erkennenden Urteil läßt die Buße allerdings frühestens gleichzeitig mit der Rechtskraft des Strafurteils rechtskräftig werden. Die Rechtskraft des Bußurteils kann aber dann über jene noch hinausfallen, wenn das Urteil nur wegen der Buße angefochten wird und so weitere Instanzen durchläuft[2]). Hier ist die Rechtskraft des Strafurteils schon mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist gegeben, während die Rechtskraft des auf Buße erkennenden Teiles des Urteiles noch aussteht.

Versuch liegt mit der Stellung des Antrags auf Zuerkennung der Buße vor, nicht schon mit Erhebung der Privatklage bezw. mit Anschlußerklärung an die

[1]) Vgl. Rosenfeld, Nebenklage, S. 198.
[2]) Vgl. R. G. 7, 12; 15, 352; 17, 190.

öffentlich erhobene Klage. Dies sind notwendige Voraussetzungen der Durchführung des Bußanspruches, stehen aber mit der Täuschungshandlung, dem Vorspiegeln falscher Schmerzen etc., in keinem direkten Zusammenhange. Die Täuschung wird hierdurch vorbereitet. Es sind reine Vorbereitungshandlungen.

III. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Prozeßbetruge.

Den bisherigen dogmatischen Ausführungen lassen wir nunmehr eine Übersicht folgen, die die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu unserer Frage beleuchten soll. Hierdurch werden wir zugleich Gelegenheit haben, an Hand von praktischen Beispielen die Vielgestaltigkeit und Kompliziertheit der möglichen Fälle des Prozeßbetruges kennen zu lernen.

Die Stellungnahme des Reichsgerichts kommt am deutlichsten und ausführlichsten in dem Erkenntnis vom 26. September 1887 (Entsch. R. G. 16, 193 ff) zum Ausdruck. Der entscheidende Passus lautet:

„Das auch in einem Zivilprozesse ein Betrug in der Weise verübt werden kann, daß durch die Täuschung des Richters eine die Rechte der Gegenpartei beeinträchtigende Entscheidung oder Verfügung herbeigeführt wird, ergibt sich aus der Allgemeinheit des Betrugsbegriffes, welcher eine Einschränkung nach keiner Richtung enthält, daher an sich auch auf Betrügereien, welche bei Führung eines Rechtsstreites verübt werden, unbedenklich Anwendung zu finden hat. Eine Beschränkung erleidet diese Anwendbarkeit nur durch die Regeln des Zivilprozesses selbst, insofern, als bloße unwahre Behauptungen über Tatsachen im Prozesse nicht hinreichen, um einen durch Täuschung des Richters unternommenen Betrug

zu begründen, weil der Richter regelmäßig nicht befugt ist, auf einseitiges Parteivorbringen hin und ohne vorzulegende Bescheinigung oder zu erbringenden, ebenmäßig seiner Prüfung zu unterstellenden Beweis eine Entscheidung oder eine über die bloße Prozeßleitung hinausgehende Verfügung zu treffen, und daß daher, wenn ordnungswidriger Weise auf bloße Parteibehauptungen hin eine den Gegner schädigende Verfügung getroffen werden sollte, dieser nicht durch eine Täuschung des Richters, sondern dadurch geschädigt sein würde, daß der Richter eine ihm obliegende Funktion nicht ausgeübt hat[1])."

„Anders gestaltet sich das Verhältnis, sobald eine Partei zur Bescheinigung ihres unwahren Vorbringens falsche Beweismittel benutzt, insbesondere sich auf falsche, simulierte oder erschlichene Urkunden bezieht, und hierdurch herbeiführt, daß der Richter trotz der ihm obliegenden Pflicht, das Parteivorbringen auf seine Wahrheit zu prüfen, getäuscht wird, oder ohne entsprechende Aufklärung seitens der Gegenpartei getäuscht werden würde."

„Daß hierbei ein prinzipieller Unterschied zu machen sei zwischen solchen Fällen, in welchen der Richter in der Lage ist, auf die einseitige dolose Bescheinigung einer Partei hin zu verfügen (wie bei Erlassung von Zahlungsbefehlen, Kostenfestsetzungen, Arrest- oder Vollstreckungsverfügungen etc.) und zwischen Entscheidungen, welche erst nach erfolgtem Gehöre der Gegenpartei zu erlassen sind, wie die Urteile im ordentlichen Prozesse, daß insbesondere durch falsche Angaben und Beweisbehelfe in letzterer Richtung niemals Betrug begangen werden könnte, ist nicht zuzugeben. Das Gehör der Gegenpartei schließt nicht

[1]) Vgl. Erkenntnis des O. T. vom 22. November 1876 (Goltdammer Bd. 24, S. 586).

aus, daß der Richter mittels falscher, durch formell echte und richtige, aber materiell unrichtige Beweisstücke unterstützter Behauptungen über die Wahrheit oder Unwahrheit einer Tatsache in Irrtum versetzt werde; denn der gegnerische Widerspruch, besonders wenn derselbe nicht auch seinerseits durch Beweismittel belegt werden kann, vermag nicht ohne weiteres die Beweiskraft vorgelegter, formell ordnungsmäßiger Urkunden zu beseitigen, und läßt daher eine Täuschung des Richters offen, durch welche eine den Gegner benachteiligende Entscheidung direkt oder indirekt durch Verrückung der Beweislast herbeigeführt werden kann. Auch ob die Täuschung des Richters durch Vorlage gefälschter Urkunden bewirkt wird, oder ob an sich echte Urkunden unter Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Tatsachen derartig als Beweismittel benutzt werden, daß nach Lage der Sache eine Täuschung des Richters herbeigeführt werden kann, ist für den Tatbestand des Betruges gleichgültig. Es ist nicht nur Betrug, wenn jemand einen gefälschten Wechsel einklagt, sondern auch, wenn er dies mit einem echten, aber bezahlten, nur nicht kassierten und durch Zufall unverändert in seinem Besitze gebliebenen Wechsel tut, da im einen, wie im anderen Falle der Richter durch die formelle Beweiskraft der Urkunde getäuscht werden kann, und der Gegner in Gefahr ist, auf Grund dieser Beweiskraft und die durch solche herbeigeführte Täuschung des Richters eine Nichtschuld zahlen zu müssen, wenn es ihm nicht gelingt, den Beweis der Fälschung und bezw. Zahlung gleichfalls urkundlich zu erbringen".

Das Reichsgericht erkennt also grundsätzlich die Möglichkeit des Betruges bei Führung eines Prozesses an, macht nur da eine Einschränkung, wo die Regeln des Zivilprozesses selbst der Annahme des

Betruges entgegenstehen. So widersprechen die Vorschriften über das Versäumnisurteil, den Zahlungsbefehl, die Wirkung der Leistung oder Nichtleistung des Parteieides, einer wesentlichen Voraussetzung des Betruges, dem Kausalzusammenhang zwischen Täuschung und Vermögensschädigung. Sie machen die Entscheidung des Richters von seiner Überzeugung, die als Folge einer Täuschung allein in Betracht kommen könnte, völlig unabhängig.

Degegen läßt sich die Annahme eines Betruges nicht deshalb zurückweisen, weil der Richter einer nur vorgebrachten und nicht durch Beweise unterstützten Behauptung Glauben geschenkt hat. Der Richter ist befugt, bestrittene Behauptungen für wahr zu halten, wenn er auf Grund der freien Beweiswürdigung — sei es infolge beigebrachter Beweise oder durch Schlußfolgerungen aus vorhergehenden Tatsachen — zu der Überzeugung der Wahrheit gekommen ist. Gelangt der Richter durch solche Schlußfolgerungen zu einer bestimmten Überzeugung, die er nun zur wesentlichen Grundlage seiner Entscheidung macht, so ist das Verhalten des Richters nicht als pflichtwidrig zu bezeichnen. Der Richter macht nur von dem ihm zustehenden Rechte gänzlich[1]) freier Beweiswürdigung Gebrauch.

Stellt sein Verhalten aber eine Pflichtwidrigkeit dar, so hebt auch diese den Kausalzusammenhang zwischen Täuschung und Vermögensschädigung nicht auf. Die Täuschung bleibt mit eine, sogar wesentliche, Bedingung für die richterliche Entscheidung. Der Richter entscheidet entsprechend der ihm vorgetäuschten Sachlage. Die Pflichtwidrigkeit erleichtert nur die Täuschung, und diese Täuschung bildet die Grundlage der richterlichen Entscheidung.

[1]) Soweit natürlich formelle Beweisregeln nicht entgegenstehen.

Ferner widerspricht diese Ansicht der sonst vom Reichsgericht vertretenen Ansicht über die Kausalität der strafbaren Handlungen; das Reichsgericht steht gleichfalls auf dem Standpunkte der Bedingungstheorie[1]).

Entsprechend der obigen Ansicht über die Täuschungsmöglichkeit unbewiesener Behauptungen entschied schon das Reichsgericht in dem Urteil vom 25. Februar 1880 (R. G. 1, 227). Dem Urteil liegt folgender Tatbestand zugrunde: Der Angeklagte, der gegen mehrere Schuldner geringe Schuldposten eingeklagt hatte, berechnete bei den von ihm gestellten Exekutionsanträgen je 10 Pfg. Porto für das Exekutionsgesuch, obgleich ihm diese Portoauslagen nicht entstanden waren. Der Exekutionsrichter setzte die Portoauslagen teils ab, teils verfügte er ihre Miteinziehung. Die letztere führte in einem Falle zur Zahlung der 10 Pfg., blieb aber in den übrigen Fällen ohne Erfolg, da die Exekution hier fruchtlos ausfiel.

Die beiden Vorderrichter hatten den Angeklagten wegen Betrugs und Betrugsversuchs verurteilt. Das Reichsgericht sprach ihn frei mit folgender Begründung: Für die gerichtliche Feststellung, ob dem Kläger tatsächlich jene Portoauslagen entstanden seien, genüge nicht die bloße Behauptung der Partei, diese Kosten seien entstanden; sondern es müsse der Beweis durch Bescheinigungen, die der richterlichen Prüfung unterständen, erbracht werden. Es sei eine Täuschung hiernach wohl möglich, wenn die Partei sich falscher Bescheinigungen zur Durchführung des Beweises bediene, nicht aber, wenn der Richter von der Beibringung solcher Bescheinigungen absehe und die Exekution wegen der Portobeträge auf die bloße

[1]) Vgl. Frank, Zeitschrift f. d. ges. Str. W. 12, 320; Michel, S. 39; Seifried, S. 78.

Behauptung des Klägers hin verfüge; hier sehe der Richter davon ab, die ihm auferlegte richterliche Prüfung vorzunehmen. Die Nichtausübung der ihm obliegenden Funktion sei die Ursache der Schädigung des Beklagten, nicht aber die Täuschung des Richters.

Daß die Nichtausübung der dem Richter obliegenden Funktion der Prüfung des Parteivorbringens — als Pflichtwidrigkeit — den Kausalzusammenhang zwischen Täuschung und Schädigung nicht unterbricht, haben wir schon früher begründet. Nach dem Tatbestande des zitierten Urteils scheint aber nicht einmal eine Pflichtwidrigkeit des Richters vorzuliegen. Aus dem Umstande, daß der Richter die geforderten Portobeträge zum Teil abgesetzt hat, geht hervor, daß der Richter das wirkliche Bestehen der Forderungen auch dieser Portoauslagen wohl einer, wenn auch nicht allzu genauen Prüfung unterzogen hat. Schenkte er bei bestimmten Beträgen dem Vorbringen des Klägers ohne Beibringung weiterer Bescheinigungen Glauben, so hielt er hier die geforderten Beträge eben für genügend begründet, glaubhaft gemacht, und ließ sich somit täuschen.

Daß das Reichsgericht bei einer mittels falscher Beweise begangenen Täuschung des Richters durchweg die Möglichkeit des Betruges bejaht, zeigen mehrere Entscheidungen, deren Tatbestände durch das in ihnen jeweils enthaltene Mittel der Täuschung voneinander abweichen.

Der Tatbestand des zuerst erwähnten Urteils vom 26. September 1887 (R. G. 16, 193) ist folgender: Der Angeklagte, der ein Anwesen zu einem bestimmten Preise gekauft und mit Ausnahme der letzten Rate alle Kaufgeldraten bezahlt hatte, wurde von dem Verkäufer auf Zahlung der letzten Rate des Kaufpreises verklagt. Zur Abwehr der Behauptung des Klägers,

diese Kaufgeldrate stehe noch aus, legte er eine Quittung des Verkäufers über erhaltene Zahlung in Höhe der Rate vor, eine Quittung, die erst vor kurzer Zeit ausgestellt war und sich deshalb auf die letzte hier geforderte Rate beziehen konnte, die sich aber in Wirklichkeit auf die vorletzte, schon früher fällige, nur später bezahlte Rate bezog.

Das Reichsgericht erkannte, wie die Strafkammer, auf Betrugsversuch. Die Benutzung der Urkunde enthalte die Vorspiegelung und zugleich Unterdrückung wahrer Tatsachen. Die Benutzung sei ferner zur Täuschung des Richters und der hieraus resultierenden Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils erfolgt, nämlich zum Zwecke der Anerkennung einer nicht erfolgten Zahlung und der darauf zu stützenden Abweisung der gegnerischen Klage.

Das Urteil vom 8. Juni 1880 (E. R. G. 2, 91) betrifft den Fall der Glaubhaftmachung des Arrestgrundes mittels falscher Bescheinigungen. Die Angeklagten hatten eine Forderung an einen Dritten zediert, um durch diesen die Forderung einklagen und einen Sicherungsarrest erwirken zu lassen. Sie übergaben ihm zur Begründung des Arrestgesuches einen — ohne Wissen dieses Dritten — gefälschten Brief, in welchem dem einen der beiden Angeklagten die Mitteilung gemacht wurde, der Schuldner der Forderung verkaufe seine Mobilien und beabsichtige auszuwandern. Nach Vorlegung des Briefes verfügte der Richter den nachgesuchten Mobiliararrest.

Das Reichsgericht bestätigte die Verurteilung der Angeklagten wegen Betruges mit folgender Begründung: Es handele sich vorliegend nicht um einseitige Behauptungen einer Partei, über welche der Richter erst nach Gehör des Gegners und, soweit sie bestritten seien, nach geführtem Beweise entscheiden könne,

sondern es handele sich um ein zur Begründung eines Arrestgesuches vorgelegtes schriftliches Bescheinigungsmittel, das von dem Richter behufs vorläufiger Arrestanlage einseitig ohne vorheriges Gehör des Arrest-Beklagten geprüft werden müsse. Bezeichne dieses Dokument Tatsachen als geschehen, welche in Wirklichkeit nicht geschehen seien, und werde der Richter dadurch zu einer Verfügung veranlaßt, welche er bei Kenntnis der wahren Sachlage nicht getroffen haben würde, so sei diese Verfügung das Ergebnis eines tatsächlichen Irrtums und, wenn die Überreichung mit der Kenntnis des unwahren Inhalts geschehen, das Ergebnis einer falschen Vorspiegelung.

Ebenso erkannte das Reichsgericht auf Verurteilung wegen Betruges in einem Falle, in dem der Angeklagte einen durch Wegradierung zweier Zahlen gefälschten Frachtbrief vorlegte (Erkenntnis vom 18. Dezember 1888 E. 3, 169).

Diese Entscheidung ist deshalb besonders bemerkenswert, weil der Angeklagte den Frachtbrief nicht aus eigenem Antriebe, sondern erst zufolge eines Editionsantrages des Prozeßgegners als Beweismittel benutzte. Hierin fand jedoch das Reichsgericht keine Veränderung der Sachlage. Die für die Konstruktion des Betrugstatbestandes erforderlichen Voraussetzungen seien gegeben, insbesondere die Täuschungsabsicht des Angeklagten; seine Absicht sei gewesen, durch die Fälschung des Frachtbriefes dem Kläger ein Beweismittel zu entziehen, sich selbst aber einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Nachdem die Feststellung erfolgt sei, daß der Angeklagte mit der Übergabe des Frachtbriefes den Richter bezw. Gegner habe täuschen wollen, sei es unerheblich, ob die Vorlegung freiwillig oder zur Genügung der Editionspflicht erfolgt sei.

Ist eine richterliche Entscheidung auf Grund bloßen unwahren Parteivorbringens erfolgt, so hält das Reichsgericht den Tatbestand des Betruges nicht für gegeben.

Die Entscheidung vom 30. Dezember 1881 (R. G. 5, 321) hebt das Urteil der Vorinstanz auf, welches in der Einreichung einer materiell unbegründeten Interventionsklage, dem mit der Klage verbundenen Antrage auf Einstellung der Zwangsvollstreckung und der trotz fehlenden besonderen Beweises der Antragsbegründung erfolgenden richterlichen Verfügung auf Einstellung der Zwangsvollstreckung den Tatbestand des Betruges erblickte.

Die Begründung der Aufhebung des Urteils ist folgende: Gemäß § 688 I Z. P. O. (jetzt § 769) seien die tatsächlichen Behauptungen, die den Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung begründen, glaubhaft zu machen. Die bloße Anbringung einer Interventionsklage oder eines unbescheinigten Antrages berechtige den Richter nicht, der Zwangsvollstreckung Einhalt zu gebieten. Im vorliegenden Falle habe der Angeklagte lediglich mit der Interventionsklage einen durch keinerlei Mittel der Glaubhaftmachung unterstützten Sistierungsantrag verbunden. Daraus folge, daß der Angeklagte durch seine Prozeßschrift nichts getan, um die richterliche Überzeugung zu beirren, und daß der Richter die Zwangsvollstreckung eingestellt habe, nicht weil er irgendwelche Behauptungen der Klageschrift geprüft und für wahrscheinlich gehalten, sondern weil er ohne alle sachliche Prüfung die Anbringung der Interventionsklage bezw. den Sistierungsantrag des Angeklagten rechtsirrtümlich für prozessualisch ausreichend angesehen habe, um daraufhin dem Zwangsvollstreckungsverfahren keinen Fortgang zu geben. Der Angeklagte habe wissentlich

einen unberechtigten Interventionsanspruch und einen unbegründeten Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung im Prozeßwege angebracht, aber keinen Betrug verübt; er habe nichts getan, um den Richter in irrigen Glauben an die Richtigkeit der behaupteten Tatsachen zu versetzen.

Die Ausführungen der Vorinstanz, welche umgekehrt zu folgern versuchten, daß, weil das Gericht die Zwangsvollstreckung eingestellt habe, der Richter doch an das behauptete Eigentum des Angeklagten geglaubt zu haben scheine, und deshalb in der Prozeßschrift eine Glaubhaftmachung der Behauptungen zu finden sei, seien zur Rechtfertigung des Urteils schon darum ungenügend, weil eine positive Feststellung, daß der Richter getäuscht und durch seinen Irrtum zu seiner Verfügung bestimmt worden sei darin nicht gefunden werden könne.

Dieser Begründung ist nicht beizutreten. Die Ausführungen der Vorinstanz weisen vielmehr die Richtung, in der die Beurteilung des Falles zu erfolgen hat. Daß eine Täuschung des Richters vorliegt, läßt sich nicht hinwegleugnen; denn der Richter hätte dem Antrage nicht stattgegeben, wenn er die Unbegründetheit des Antrages gekannt, den Klageausführungen keinen Glauben geschenkt hätte. Die irrige, auf Täuschung basierende, Überzeugung von der Wahrheit des Vorbringens läßt ihn dem Antrage gemäß verfügen. Es könnte nur fraglich sein, ob der Richter entgegen den Prozeßvorschriften der Glaubhaftmachung, also pflichtwidrig, gehandelt habe, und diese Pflichtwidrigkeit den Kausalzusammenhang unterbrechen würde.

Die Vorschriften über die Glaubhaftmachung verlangen vom Richter eine Prüfung des Sachverhaltes und eine hierdurch einigermaßen gewonnene Über-

zeugung von der Wahrheit des Vorbringens. Die Mittel der Glaubhaftmachung sind keine vom Gesetz besonders bestimmten. Das Wesentliche der Glaubhaftmachung besteht eben in ihrer Wirkung, in der Beibringung einer gewissen Wahrscheinlichkeit für die behaupteten Tatsachen. Genügen dem Richter — wie es im vorliegenden Falle wahrscheinlich gewesen — die Ausführungen der Klageschrift ohne nähere Beweise als Antragsbegründung, so mögen die Ausführungen so klar und scheinbar begründend gewesen sein, daß sie als Mittel der „Glaubhaftmachung" gelten konnten. Der Richter prüfte diese Ausführungen, wenn auch nicht eingehend, und hat somit nicht pflichtwidrig gehandelt. Glaubte er aber den Ausführungen ohne Prüfung, so handelte er allerdings pflichtwidrig, beseitigte aber hierdurch nicht den Kausalzusammenhang zwischen Täuschungshandlung und Vermögensschädigung — Stellung des Antrags und darauf ergehender Verfügung.

Nach dem Erkenntnis vom 24. Januar 1899 (E. R. G. 32, 1 ff) sieht das Reichsgericht in der in der Klageschrift erfolgenden Beweisankündigung und Bezugnahme auf materiell unrichtige Urkunden noch keinen Betrugsversuch.

Der Angeklagte hatte unter Bezugnahme auf den Inhalt einer Urkunde und auf eine dieser Urkunde entsprechende Eintragung im Grundbuche den vollen Betrag einer dort verbrieften Schuldsumme eingeklagt, obwohl er wußte, daß ein Teil dieser Schuldsumme durch Zahlung getilgt war.

Die Vorinstanz erkannte auf Bestrafung wegen versuchten Betruges, das Reichsgericht auf Freisprechung mit der Begründung, daß die Bezugnahme in der Klageschrift für den Prozeßrichter nach Maßgabe des geltenden Rechtes nicht die mindeste Beweiskraft haben könne.

Dagegen ist in dem Erkenntnis vom 11. Februar 1907 (Bd. 40, 9) in der Benennung von Zeugen für unwahre Parteibehauptungen ein Betrugsversuch erblickt.

Ferner ist in dem Urteil vom 17. März 1880 (Rspr. R. G. I, 479) bei Einklagung eines materiell nicht begründeten Anspruchs unter Bezugnahme auf unrichtige Urkunden Betrugsversuch bejaht. Dem Urteil liegt folgender Tatbestand zugrunde:

Der Angeklagte hatte eine auf ein Grundstück eingetragene Forderung zediert erhalten, die schon vorher durch Zession auf eine andere Person übergegangen und durch weitere Zession an die Besitzer des Grundstücks erloschen war. Die Umschreibung im Grundbuche war durch Verschweigen der Tatsache der vorher schon geschehenen Abtretung auf den Namen des Angeklagten erfolgt. Dieser klagte, trotzdem er vor Erwerb der Forderung Kenntnis von der früheren Abtretung gehabt, die Forderung rechtlich also gar nicht erworben hatte, — diese vielmehr schon erloschen war —, die Summe gegen die Besitzer des Grundstücks unter Bezugnahme auf die Grundakten ein.

Während hier die Vorinstanzen den Angeklagten freigesprochen hatten, erkannte das Reichsgericht auf Aufhebung und Zurückverweisung mit folgender Argumentation: Das Klagevorbringen des Klägers, jetzigen Angeklagten, enthalte insofern eine unwahre Tatsache, als dieser mit der Geltendmachung der Forderungen einen Rechtserwerb behauptet habe, den er gar nicht gemacht haben könne, weil die Forderung vorher schon anderweitig abgetreten worden sei. Zur Begründung der richterlichen Überzeugung von der Wahrheit des Klagevorbringens sei Bezug genommen auf die dem Prozeßgerichte zugänglichen Grundakten, aus welchen die Forderung wie der Übergang der-

selben auf den Kläger hervorgehe. Somit sei die Beurkundung über den Übergang der Forderung auf den Kläger in eine unmittelbare Beziehung zum Klagevorbringen gebracht, und zwar zu dem Zwecke, damit der Richter die rechtliche Überzeugung von der in Wahrheit nicht existierenden Berechtigung des Klägers erlangen solle. Jene Beurkundung selbst sei, wenn auch formell echt und gültig, durch Unterdrückung einer wahren Tatsache erwirkt. In dem unwahren Klagevorbringen unter Bezugnahme auf eine durch Verschweigung erheblicher Tatsachen erwirkte öffentliche Urkunde sei aber bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen Betrugsversuch zu erblicken.

Die Entscheidungen vom 22. Mai 1880 (Rspr. 1, 808) und vom 6. April 1888 (Rspr. 10, 279) betreffen den Fall der Benutzung eines formell gültigen, materiell aber durch inzwischen erfolgte Zahlung, bezw. geschlossenen Vergleich unrichtig gewordenen Urteils zur Beitreibung der nach dem Urteil zu leistenden Summe.

Die Begründung lautet im ersteren Falle: Der Angeklagte habe die beantragte richterliche Verfügung durch Verschweigung der Tatsache seiner Befriedigung erlangt. Sein durch Verschweigen der Zahlung unwahres Vorbringen enthalte die stillschweigende Bezugnahme auf das Erkenntnis und bezwecke eine ohne Gehör des Gegners zu erlassende Verfügung, deren Erkennung für den Exequenden eine ungünstige prozessuale Lage zur unmittelbaren Folge haben müsse. Es liege somit nicht nur ein einseitiges unwahres Parteivorbringen vor, sondern ein durch das Erkenntnis unterstützter und auf Erlaß einer nachteiligen Verfügung gerichteter Antrag. Jenes Erkenntnis sei daher in Verbindung mit der verschwiegenen Befriedigung das Mittel gewesen, um den Richter zum Erlaß der nachteiligen Verfügung zu bestimmen.

Entsprechend unseren obigen Ausführungen[1]) hält das Reichsgericht in den Fällen des Mahn- und Versäumnisverfahrens einen durch Täuschung des Richters begangenen Betrug für ausgeschlossen. Dies kommt zum Ausdruck in der Entscheidung vom 12. Mai 1890 (E. 20, 391), die die Erwirkung eines Zahlungsbefehls für eine wissentlich unwahr behauptete Schuld betrifft.

Die Gründe führen aus:

Bei Erwirkung eines Versäumnisurteiles oder eines Zahlungsbefehles könne auch das einseitige Parteivorbringen zu einem vollstreckbaren Urteil bezw. einer diesem gleichstehenden richterlichen Entscheidung führen. Allein hier komme nicht die Überzeugung des Richters in Frage, sondern der benachteiligende Erfolg trete kraft gesetzlicher Notwendigkeit durch die mangelnde Verteidigung des Schuldners ein. Es fehle daher an einem Begriffserfordernisse des Betruges, der Erregung eines Irrtums durch Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Tatsachen.

Die Erschleichung eines materiell unrichtigen Urteils durch Führung eines simulierten Rechtsstreites zum Zwecke der Täuschung eines Dritten ist auch nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts als Betrug zu bestrafen. So das Urteil vom 12. November 1880 (E. 2, 436) dem folgender Tatbestand zugrunde liegt:

Der Besitzer B, der mit seiner Ehefrau in Gütergemeinschaft lebte, mit ihr in Unfrieden geraten war und die gütergemeinschaftliche Besitzung verlassen hatte, infolgedessen die Ehefrau auf Scheidung klagte, akzeptierte einen von dem Angeklagten S auf ihn gezogenen Wechsel über 2400 Mk. Obwohl er nur

[1]) Siehe oben S. 51 f.

400 Mk. vom Angeklagten erhielt, versprach er demselben, falls er die Wechselsumme ausklagen und sie dann bei der Subhastation der gütergemeinschaftlichen Besitzung zur Hebung kommen würde, eine Provision von 300 Mk. Der Angeklagte klagte nach eingetretener Fälligkeit die ganze Wechselsumme gegen B ein. Gegen diesen erging, da er im Termin nicht erschien, ein Versäumnisurteil auf Zahlung der Wechselsumme nebst Provision, Protestkosten und Zinsen. Nach fruchtlos vollstreckter Mobiliar-Exekution ließ der Angeklagte die erstrittene Forderung im Wege der Exekution auf das gütergemeinschaftliche Grundstück eintragen und trat der inzwischen eingeleiteten notwendigen Subhastation bei. Die Aufstellung des Wechsels und Erlangung des vollstreckbaren Urteils hatte also den Zweck, bei der bevorstehenden Auseinandersetzung die Wechselsumme dem gütergemeinschaftlichen Vermögen zugunsten des Ehemannes zu entziehen.

Unter Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils erkannte das R. G. auf Bestrafung wegen Betruges, weil das Handeln des Angeklagten eine Täuschung des Richters und hierdurch bewirkte richterliche Entscheidung bezweckte, die dann die Grundlage der Vermögensschädigung des Dritten, der Ehefrau, bilden sollte. Hier sei das Gebiet bloß einseitigen Vorbringens von Tatsachen überschritten, da der Angeklagte und B in Wahrheit keinen Rechtsstreit miteinander gehabt, vielmehr den Prozeß auf Grund vorheriger Verabredung nur zum Schein geführt hätten und zwar der Angeklagte, indem er die Klage über die fingierte Wechselforderung anstellte, B, indem er durch sein absichtliches Ausbleiben im Termin seine ihm gegen den Wechsel zustehenden Einreden unterdrückte. Durch dieses Zusammenwirken der beiden Parteien sei der erkennende Richter getäuscht und bestimmt

worden, eine Forderung, die in Wahrheit nicht bestand, zu schaffen, während beim Bekenntnis der Parteien, daß sie den Prozeß nur zum Scheine führten, der Prozeßrichter kein verurteilendes Erkenntnis erlassen haben würde; ferner sei der bei dem Richter erregte Irrtum in den weiteren Stadien der Exekution und der Subhastation unterhalten worden. Die Täuschung des Richters sei darin gefunden, daß die Parteien dem Richter nicht bekannt hätten, daß die in der Tat eingeklagte und beizutreibende Forderung ganz, beziehentlich zum größten Teil, eine simulierte gewesen, daß sie demselben vielmehr das Bestehen eines zwischen ihnen streitigen, der Ordnung und Entscheidung durch den Richter bedürfenden Rechtsverhältnisses vorgespiegelt und dadurch die richterliche Tätigkeit für die Entscheidung eines Rechtsstreites hervorgerufen hätten, der in Wahrheit nicht bestanden habe, sondern nur als Mittel zur Feststellung und Realisierung einer nicht bestehenden Forderung zum Nachteil eines Dritten simuliert worden sei.

Dieselbe Begründung finden wir in dem Urteil vom 28. September 1900 (R. G. 47, 432), dem folgender Tatbestand zugrunde liegt: Der Angeklagte hatte an einem bestimmten Tage die Einforderung einer mit diesem Tage fälligen Schuld zu gewärtigen. Um den Gläubiger vom Zugriff in sein Vermögen abzuhalten, verständigte er sich mit dem zweiten Angeklagten dahin, daß dieser einen ihm auszustellenden, am gleichen Tage mit der erstgenannten Schuld fälligen Schuldschein gegen ihn einklagen und nach Erwirkung des Anerkenntnisurteils in sein Vermögen vollstrecken solle. Der zweite Angeklagte klagte die Schuld rechtzeitig ein, erlangte ein Anerkenntnisurteil und ließ den größten Teil des Vermögens des Mitangeklagten pfänden. Der andere Gläubiger konnte sich nur noch

im Wege der Anschlußpfändung einen ganz geringen Teil seiner Forderung sichern.

Auch hier erblickte das R.G. in dem „gewollten Zusammenwirken“ der beiden Parteien, welches die amtliche Tätigkeit des Richters für die Entscheidung eines simulierten Rechtsstreites erwirkt habe, eine Täuschung des Richters, die das Urteil und die spätere Zwangsvollstreckung zum Nachteil des dritten Gläubigers zur Folge gehabt habe.

Lebenslauf.

Am 5. Juni 1888 wurde ich zu Essen-Ruhr geboren. Ich besuchte vier Jahre die Volksschule und von Ostern 1898 bis Ostern 1907 das Gymnasium meiner Heimatstadt. Das Zeugnis der Reife erhielt ich Ostern 1907.

Ich widmete mich sodann dem Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Bonn, München (2 Semester), Berlin und Münster (2 Semester).

Am 4. Juli 1910 bestand ich am Oberlandesgericht zu Hamm i. W. die erste juristische Staatsprüfung. Als Referendar ließ ich mich dem Amtsgerichte zu Plettenberg im Sauerland überweisen.

Das Examen rigorosum bestand ich am 7. Juli 1911.